

## Datenschutz

Die Deutsche Postbank AG erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre Daten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses und der weiteren Pflege der Kundenbeziehung sowie zum Zwecke der Werbung und der Markt- oder Meinungsforschung. Die Daten werden innerhalb der Postbank im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses von verschiedenen Fachbereichen verarbeitet und genutzt. Soweit es zur Vertragserfüllung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten z.B. im Rahmen der Abwicklung von Zahlungsverkehrsaufträgen an eingeschaltete Institutionen (insbesondere Geld- und Kreditinstitute) bzw. zur Abwicklung von Postbankdienstleistungen sowie zur Beratung und Betreuung in allen Finanzdienstleistungsangelegenheiten an die Filialen der Deutschen Post AG und die Postbank Filialvertrieb AG weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt durch die Postbank Systems AG.

Die für die Legitimationsprüfung erforderliche Aufzeichnung von Ausweisdaten bzw. die Anfertigung einer Kopie des Ausweises erfolgt aufgrund des § 2 GwG i. V. m. § 9 GwG und wird ausschließlich im Rahmen der Anforderungen des Geldwäschegesetzes genutzt.

## Einwilligungserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten (Stand: November 2007)

Die Postbank-Gruppe bietet ihren Kunden eine umfassende Beratung rund um die Themen Geld, Hausvorsorge. Um diese Beratung – auch über den Zweck des jeweils abgeschlossenen Vertrages hinaus – in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen der Postbank-Gruppe zu ermöglichen, bin ich damit einverstanden, dass die Postbank den unten aufgeführten Gesellschaften der Postbank-Gruppe die dafür erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermitteln. Soweit die genannten Gesellschaften für diese Zwecke Berater einsetzen, die ausschließlich für die Postbank-Gruppe tätig sind, können diese Angaben zum gleichen Zweck auch an diese zuständigen Berater zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt werden.

Übermittelt werden dürfen:

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf
- oder vergleichbare Daten)
- Kontokorrent (Saldo/Limit oder vergleichbare Daten)
- Karten (Produkt/Anzahl oder vergleichbare Daten)
- Einlagen (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit
- Oder vergleichbaren Daten)
- Kredite (Produktart, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten)
- Verwahrungsgeschäfte (Kurswert oder vergleichbare Daten)

Beschränkt auf diesen Zweck entbinde ich die Deutsche Postbank AG zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit verbunden ist jedoch keine generelle Befreiung vom Bankgeheimnis.

Gesellschaften im Sinne dieser Einwilligungserklärung Deutsche Postbank AG, Postbank Finanzberatung AG, BHW Bausparkasse AG, BHW Bank AG, BHW Immobilien GmbH, BHW Direktservice

Die vorstehende Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann – ohne Einfluss auf den Vertrag – gestrichen bzw. jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Wird der Kreis der oben aufgeführten Gesellschaften des Postbank-Konzerns um zusätzliche Gesellschaften erweitert, wird mir dies zunächst schriftlich bekannt gegeben. Meine Genehmigung der Änderungen gilt erst dann als erteilt, wenn ich nicht schriftlich Widerspruch erhebe. Ich muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe an das im Absender genannte Unternehmen absenden. Das jederzeitige Widerspruchsrecht für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.

Bei Bekanntgabe der Erweiterung des Gesellschaftskreises wird mich die Postbank auf mein Widerspruchsrecht und die Folge der Nichtauslösung erneut hinweisen.

## SCHUFA Erklärung

Übermittlung von Daten an die SCHUFA

Ich willige ein, dass die Deutsche Postbank AG der SCHUFA Holding AG Daten über die Beantragung, die

Aufnahme (bei Krediten: Kreditnehmer, Mitschuldner, Kreditbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und die Beendigung einer Kontoverbindung übermittelt, soweit es sich um ein Kreditkonto, ein Girokonto oder ein Kreditkartenkonto handelt.

Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Einziehung der Karte wegen missbräuchlicher Verwendung durch den Karteninhaber, beantragten Mahnbescheids bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Soweit hiernach eine Übermittlung erfolgen kann, befreie ich die Bank auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice,  
Postfach 5640, 30056 Hannover

## Auskunftei

Übermittlung von Daten an Auskunfteien

Ich willige ein, dass die Postbank zum Zwecke der Bonitätsprüfung den nachfolgenden Wirtschaftsauskunfteien Daten (Name, Adresse, Geburtsort und -datum, ggf. Voranschrift) im Rahmen der Kontoeröffnung sowie ggf. der im Zusammenhang mit diesem Girokonto möglichen Einrichtung eines Dispositionskredites und/oder der Ausstellung einer Kreditkarte sowie deren Kündigung/Beendigung übermittelt, und befreie die Bank in diesem Umfang vom Bankgeheimnis. Die Adressen der Auskunfteien lauten:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99,  
76532 Baden-Baden

informa Unternehmensberatung GmbH, Rheinstr. 99,  
76532 Baden-Baden

Mir ist bekannt, dass die über mich bei den Wirtschaftsauskunfteien vorliegenden Informationen an die Postbank übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien werden mich nicht nochmals gesondert über die erfolgte Datenübermittlung an die Postbank benachrichtigen. Selbstverständlich erhalte ich hiervon unabhängig auf Anforderung bei der oder den Wirtschaftsauskunftei(en) Auskunft über die mich betreffenden gespeicherten Daten, die diese den ihnen angeschlossenen Unternehmen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit weitergeben.

Im Fall der informa Unternehmensberatung GmbH handelt es sich hierbei um Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartner nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Postbank für die Kreditkartenakzeptanz im Präsenzggeschäft (Stand: Mai 2008)

### 1. Vertragspartner/Vertragsgegenstand

1.1 Die Deutsche Postbank AG, Friedrich-Ebert-Allee 114-126, 53113 Bonn (nachfolgend „Postbank“), vertreten durch die Postbank P.O.S. Transact GmbH, Frankfurter Straße 71-75, 65760 Eschborn (nachfolgend „P.O.S.“), als zugelassener Acquirer verschiedener Kartenorganisationen übernimmt als Dienstleistung gegenüber Handels- und Dienstleistungsunternehmen die Verpflichtung, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Kreditkarten entstehende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, und zieht die entsprechenden Zahlungen bei den Kartenunternehmen ein. Das Vertragsunternehmen (nachfolgend „VU“) möchte seinen Kunden Zahlungen durch Verwendung von Kreditkarten ermöglichen.

1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VU und der Postbank aus dem Vertragsverhältnis über die Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft regeln sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) und gegebenenfalls weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „BesGB“), dem Antragsformular, der jeweils aktuellen Preisliste (unter [www.posttransact.de](http://www.posttransact.de) verfügbar) und gegebenenfalls den schriftlichen Zusatzvereinbarungen der Parteien. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen BesGB denen dieser AGB vor. Das VU erkennt die Geltung der AGB durch Unterzeichnung des Antragsformulars an. Die Geltung abweichender Bedingungen des VU ist ausgeschlossen, auch wenn die Postbank ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Für die Akzeptanz von American Express Kreditkarten kommt ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem VU und American Express zustande. Es gelten die Vertragsbedingungen von American Express Inc. Die Postbank tritt diesbezüglich nur als Vermittler des Vertragsverhältnisses auf.

### 2. Weitere Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag bedeuten:

**Autorisierung:** die auf Anfrage des VU von der Postbank übermittelte Nachricht der kartenausgebenden Bank, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag mit einer bestimmten Kreditkarte grundsätzlich möglich ist;  
**BGB:** das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch;  
**Elektronische Übermittlung:** das technische Verfahren, mit dem das VU und die Postbank zum Zweck der Abwicklung von Kartenumsätzen elektronisch kommunizieren und das von der Postbank ausdrücklich gegenüber dem VU zugelassen und spezifiziert wurde;  
**EMV:** bezeichnet einen technischen Standard für die Kommunikation zwischen Chipkarte und Terminal zur Abwicklung von Debit- oder Kreditkarten-Transaktionen, der den weltweiten Zahlungsverkehr sicherer macht und den Kartennmissbrauch am Point of Sale (POS) reduzieren soll;  
**Karteninhaber:** die Person, auf deren Namen eine Kreditkarte ausgestellt ist;  
**Kartennummer:** die mehrstellige Zahl, die auf der Kreditkarte eingepreßt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;  
**Kartenorganisationen:** Organisationen wie z. B. Visa International, Master-Card Inc. und Maestro International, die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen und Acquirer in Bezug auf die in diesen Vertrag einbezogenen Kreditkarten erteilen;  
**Kartenprüfnummer:** die drei- bis vierstellige Zahl, die zusätzlich zur Kartennummer auf der Karte aufgedruckt ist (in der Regel auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Karte);  
**Kartenunternehmen (oder „Issuer“):** die Bank oder das Unternehmen, das eine Kreditkarte ausgegeben hat;  
**Kreditkarten:** alle unter den Regularien der Kreditkartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere ausdrücklich in den Vertrag einbezogenen Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung eine Weisung zur Belastung seines Kontos erteilt;  
**Kreditkartendaten:** die Kartennummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und der Zahlungsbetrag sowie, wenn von der Postbank für den betreffenden Anwendungsfall festgelegt, der Name und die Adresse des Karteninhabers;  
**Leistungen:** die vom VU zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Kreditkarte bezahlt werden oder werden sollen;  
**POS-Gerät:** ein von der Postbank zugelassenes POS-Terminal oder POS-Karten-Kassensystem („POS“ steht für „Point of Sale“, d. h. eine Verkaufsstelle);  
**PIN:** Personal Identification Number = die persönliche Geheimzahl  
**Transaktionseinreichung:** die Zahlungsaufforderung des VU gegenüber der Postbank, die durch Einreichung von Datensätzen bei der Postbank in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages vorgenommen wird.

### 3. Pflichten des VU bei der Kartenannahme, Verfahren zur Missbrauchsvermeidung, Ausschließlichkeit

3.1 Das VU wird jedem, der eine auf seinen Namen lautende Kreditkarte vorlegt, die betreffende Leistung zu den gleichen Preisen und Bedingungen erbringen wie bar zahlenden Kunden. Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, einen Mindestbetrag für den Einsatz der Zahlungskarten festzulegen, es sei denn, die Postbank erteilt die Erlaubnis hierzu.

3.2 Das VU ist nicht berechtigt, Kreditkarten

a) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht werden (die Abrechnung ist nur für eigene Leistungen zulässig, die auf eigene Rechnung erbracht werden. Die Abrechnung von Leistungen Dritter ist unzulässig);

b) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des VU erfolgen. Ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen;

c) zur Erfüllung einer nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines nicht honorierten Schecks in Zahlung zu nehmen.

3.3 Bei der Verwendung von Kreditkarten für wiederkehrende Leistungen (z. B. Abonnements) dürfen keine Teilzahlungen für einmalige Leistungen und keine Finanzierungskosten mit abgerechnet werden.

3.4 Das VU ist verpflichtet, bei allen Karten-Transaktionen sämtliche besonderen Verfahren zur Missbrauchsvermeidung einzusetzen, die von Kartenorganisationen eingeführt und von der Postbank dem VU als obligatorisch mitgeteilt wurden. Das VU wird weitere Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchführen, die die Postbank generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VU mitteilt. Die Kosten des Einsatzes eines solchen Verfahrens, einschließlich der Übermittlungskosten, trägt das VU. Das VU ist berechtigt, binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zugang einer Mitteilung nach Satz 2 dieses Absatzes diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Umsetzung der mitgeteilten Maßnahme(n) für das VU finanziell oder operativ unzumutbar wäre.

3.5 Wenn besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung von einer Kartenorganisation eingeführt werden und nach Maßgabe von Ziffer 3.4 dem VU als obligatorisch mitgeteilt worden sind, das VU das Verfahren aber nicht anwenden kann oder will, trägt allein das VU das Missbrauchsrisiko, wenn es die Kreditkarte dennoch akzeptiert (vgl. Ziffer 13.5). Das VU stellt die Postbank insoweit von Ansprüchen der Kreditkartenorganisationen, Kartenunternehmen, Banken, Kreditkarteninhaber und sonstigen Dritten frei.

3.6 Das VU verpflichtet sich, Transaktionen unter Verwendung der in den Vertrag einbezogenen Kreditkarten während der Vertragslaufzeit ausschließlich über die Postbank abzuwickeln.

### 4. Zahlungszusage an das VU/Abtretung der Forderung gegen den Karteninhaber

4.1 Die Postbank verpflichtet sich nach näherer Maßgabe von Ziffer 11 und vorbehaltlich der in Ziffer 13 genannten Rückbelastungsrechte zur Zahlung des Betrages, in dessen Höhe der Karteninhaber Weisung zur Zahlung zu Lasten seines Kontos erteilt hat, wenn darüber hinaus alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind:

a) Die Inzahlungnahme war nach Ziffer 3.2 bis 3.4 zulässig;

b) die Kreditkarte war gültig, das heißt, das Datum der Vorlage und der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte;

c) die Kreditkarte ist nicht auf einer Sperrliste oder Sperrdatei oder anderen Mitteilung gegenüber dem VU als ungültig erklärt worden;

d) die Kreditkarte wurde dem VU physisch vorgelegt (eine Inzahlungnahme über Post, Telefon, Fax oder Internet ist nach dieser Vertragsart „Präsenzgeschäft“ nicht zulässig);

e) ein etwaiges Foto auf der Kreditkarte zeigte die Person, die die Karte vorlegte;

f) die vorgelegte Kreditkarte war nicht erkennbar verändert oder unleserlich gemacht worden;

g) eine besondere Maßnahme zur Missbrauchsvermeidung war nach Ziffer 3.4 anzuwenden und ist mit positivem Ergebnis durchgeführt worden;

h) das VU hat einen Belastungsbeleg in zweifacher Ausfertigung von einem von der Postbank zugelassenen POS-Gerät (ohne manuelle Eingabe von Kartendaten) oder, soweit zulässig, mit Imprinter (Handdruckgerät) unter Beachtung der Vorgaben in Ziffer 7.2 in dreifacher Ausfertigung erstellt, auf den mindestens Kartenummer (oder, wenn von der Postbank so vorgeschrieben, ein Teil davon), Gültigkeitszeitraum und der Name des Karteninhabers vollständig, richtig und lesbar übertragen wurden und auf dem der Bruttopreis der Leistungen, das Datum der Belegausstellung sowie Firma, Anschrift und die Postbank-VU-Nummer des VU aufgeführt sind;

i) der Karteninhaber hat den Belastungsbeleg in Gegenwart eines Vertreters des VU auf der Vorderseite unterzeichnet, die Unterschrift stimmt mit der Unterschrift auf der Rückseite der Karte überein, und dem Karteninhaber wurde eine Kopie des unterzeichneten Belastungsbeleges ausgehändigt;

j) der Gesamtbetrag einer verkauften und/oder erbrachten Ware/Leistung, der bei einem Bargeschäft in einer Summe abgerechnet worden wäre, ist nicht auf mehrere Transaktionen aufgeteilt worden;

k) die betreffende Leistung ist nicht in anderer Weise bezahlt worden;

l) das VU hat von der Postbank eine Autorisierung für die betreffende Transaktion erhalten (ausgenommen die Fälle in Ziffer 8);

m) der Umsatz lautet auf EUR oder eine andere im Vertrag zugelassene Währung;

n) spätestens binnen zehn (10) Tagen nach Ausstellung des Belastungsbeleges geht eine Zahlungsanforderung bei der Postbank ein; die Zahlungsanforderung kann nur durch eine Transaktionseinreichung in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer 9 erfolgen.

4.2 Bei Maestro, V PAY und Karten mit Chip und PIN muss der Karteninhaber die persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben, die Unterschrift ist in diesem Fall nicht zu leisten. Die Frist nach Ziffer 4.1 n) berechnet sich in diesem Fall ab Durchführung der Transaktion und beträgt sieben (7) Tage.

4.3 Die Postbank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unter Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen vor Auszahlung zu prüfen.

4.4 Die Postbank leistet eine Zahlung nach Ziffer 4.1 nicht zur Erfüllung der Forderung des VU gegen den Karteninhaber. Um der Postbank den Einzug der entsprechenden Zahlungen der Kartenunternehmen (direkt oder über die Kartenorganisationen) zu ermöglichen oder zu erleichtern, tritt das VU schon jetzt alle Forderungen gegen Karteninhaber und Besteller aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Kreditkarte begründet werden, sowie etwaige Forderungen gegen das Kartenunternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Kreditkarte entstehen, an die Postbank ab. Die Postbank nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung wird wirksam mit Eingang der Transaktionseinreichung bei der Postbank.

### 5. Autorisierung

5.1 Bei der Autorisierungsanfrage des VU sind die jeweils von der Postbank angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen hinsichtlich Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von der Postbank gegenüber dem VU festgelegten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt die Postbank dem VU einen Autorisierungscode mit.

5.2 Mit der Vergabe des Autorisierungscode bestätigt die Postbank, dass im Zeitpunkt der Autorisierung die Kreditkarte im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht eingeschränkt ist, die Kreditkarte nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen des kartenausgebenden Kreditinstitutes für ungültig erklärt worden ist und der Transaktionsbetrag im Rahmen des Transaktionslimits liegt. Eine Einlösungszusage ist mit der Erteilung eines Autorisierungscode nicht verbunden. Die Postbank bleibt insbesondere zur Rückbelastung eines Kartenumsatzes berechtigt, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

### 6. Transaktionseinreichung

6.1 Die Zahlungsanforderung durch Transaktionseinreichung muss durch Übermittlung an die Postbank von

Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von der Postbank gegenüber dem VU festgelegten Vorgaben übereinstimmen.

6.2 Eine Transaktionseinreichung ist nur für Transaktionen zulässig, für die vorher eine Autorisierung eingeholt wurde (Ausnahme: siehe Ziffer 8).

### 7. POS-Gerät/Störung/Sicherheitsstandards

7.1 Das VU ist für die Bereitstellung eines dem jeweiligen Stand der Technik (s. u. Ziffer 7.3 und 7.4) entsprechenden POS-Gerätes, über das die vertragsgegenständlichen Transaktionen abzuwickeln sind, verantwortlich. Das VU trägt die Kosten der Anschaffung und des Betriebs des Geräts. Bei seiner Benutzung ist die Bedienungsanleitung des Herstellers genau zu beachten. Das POS-Gerät soll bei Eingabe von Geheimnummern so aufgestellt werden, dass ein Ausspähen der persönlichen Geheimzahl möglichst ausgeschlossen ist.

7.2 a) Ist das POS-Gerät funktionstüchtig, ist die Erstellung eines manuellen Belastungsbelegs unzulässig. Die Erstellung eines manuellen Belastungsbelegs ist ausschließlich während einer Betriebsstörung des POS-Geräts zulässig, wenn dieser Beleg mittels eines Printers (Handdruckgerät) erstellt wird. Nach Beseitigung der Störung sind die Transaktionsdaten elektronisch an die Postbank zu übermitteln. Ist die elektronische Übermittlung länger als einen Werktag gestört, sind die manuell erstellten Belastungsbelege auf dem Postweg bei der Postbank einzureichen.

b) Bei Kreditkarten sowie bei Karten, die nach jeweiliger Mitteilung von der Postbank nur elektronisch abgewickelt werden dürfen (z. B. Electron-, V PAY oder Maestro-Karten etc.), ist die Inzahlungnahme durch manuelle Erstellung eines Belastungsbelegs auch bei einer Betriebsstörung nicht zulässig.

7.3 Das von dem VU eingesetzte POS-Gerät muss den jeweils von der Postbank auf Grundlage der Regularien der Kartenorganisationen vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Technik und Sicherheitsmerkmale (Sicherheitsstandards) entsprechen. Wenn das VU die Mindestanforderungen nicht umsetzt, trägt allein das VU das Missbrauchsrisiko, wenn es Kreditkarten dennoch akzeptiert (vgl. Ziffer 13.5). Das VU stellt die Postbank insoweit von Ansprüchen der Kreditkartenorganisationen, Kartenunternehmen, Banken, Kreditkarteninhaber und sonstigen Dritten frei.

7.4 Die Inzahlungnahme einer Kreditkarte mit EMV-Chip ist nur zulässig, wenn das VU für die Transaktion ein POS-Terminal einsetzt, das EMV unterstützt. Wenn das VU den Einsatz einer Kreditkarte mit EMV-Chip an einem POS-Terminal, das EMV nicht unterstützt, zulässt, haftet allein das VU für Missbrauchstatbestände, wenn der Missbrauch durch den Einsatz der EMV-Technologie hätte vermieden werden können (vgl. Ziffer 13.5). Das VU stellt die Postbank insoweit von Ansprüchen der Kreditkartenorganisationen, Kartenunternehmen, Banken, Kreditkarteninhaber und sonstigen Dritten frei.

7.5 Das VU ist für die richtige Dateneingabe in das POS-Gerät verantwortlich.

7.6 Das VU ist verpflichtet, unbefugten Dritten keinen Zugriff auf das POS-Gerät zu gewähren. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist das VU verpflichtet, dies der Postbank unverzüglich anzuzeigen.

### 8. Genehmigungsfreie Höchstbeträge bei manueller Belegerstellung

8.1 Soweit eine manuelle Belegerstellung zulässig ist (siehe hierzu Ziffer 7.2), kann eine Autorisierung unterbleiben, wenn der Gesamtbetrag (siehe Ziffer 8.2) unter dem genehmigungsfreien Höchstbetrag liegt. Der genehmigungsfreie Höchstbetrag ist der im Vertrag genannte. Er kann von der Postbank jederzeit durch Mitteilung an das VU neu festgesetzt werden (auch auf null). Die Postbank wird bei einer Neufestsetzung von der eigenen Einschätzung der allgemeinen oder besonderen Entwicklungen von Missbrauchsrisiken ausgehen.

8.2 „Gesamtbetrag“ im Sinne von Ziffer 8.1 ist die Summe aller Umsätze, die (a) am selben Kalendertag von derselben Kasse des VU mit derselben Kreditkarte vorgenommen werden oder (b) die unter demselben Geschäftsabschluss vom Karteninhaber unter Verwendung derselben Kreditkarte bezahlt wurden. Es darf also insbesondere nicht ein Kartenumsatz dadurch unter den Höchstbetrag vermindert werden, dass dafür mehrere Belastungsbelege ausgestellt werden. Undatierte Belege sind generell unzulässig

(Ziffer 4.1h). Sind bestimmte Kassen nicht auf allen Belastungsbelegen erkennbar, werden alle Belege eines Tages wie von einer Kasse stammend behandelt.

## 9. Elektronische Übermittlung

9.1 Für Autorisierung und Transaktionseinreichung darf, wenn das VU über ein POS-Gerät verfügt, nur die elektronische Übermittlung verwendet werden (ausgenommen der Fall in Ziffer 7.2 a).

9.2 Das VU wird die Postbank unterrichten, welches Verfahren für die elektronische Übermittlung eingesetzt werden soll. Das betreffende Verfahren darf erst nach Freigabe durch die Postbank benutzt werden. Die Postbank übernimmt jedoch unter diesem Vertrag keine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt das VU. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen.

9.3 Das VU stellt durch verkehrsübliche Maßnahmen sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Daten oder der elektronischen Übermittlung, z. B. durch Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte das VU von einem möglichen Missbrauch der elektronischen Übermittlung erfahren, hat es die Postbank sofort zu informieren.

## 10. Einzug von Karten

Wenn

a) bei der Autorisierungsanfrage auf dem Terminaldisplay „Karte einziehen“ oder ein sinngleicher Vermerk erscheint, oder

b) sonst der Verdacht besteht, eine vorgelegte Karte sei gefälscht oder verfälscht; oder

c) der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt; oder

d) der Kartenvorleger nicht mit dem Foto auf der Karte übereinstimmt; oder

e) Kartennummer oder Verfallsdatum auf der Karte nicht mit der auf dem elektronisch erstellten Belastungsbeleg übereinstimmt; oder

f) die vierstellige Ziffer, die unter der Kartennummer aufgedruckt ist, nicht mit den ersten vier Ziffern der Kartennummer übereinstimmt, hat das VU jeweils unverzüglich und noch vor Rückgabe der Karte an den Kunden die Postbank zu unterrichten. Die Postbank kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises des Kartenvorlegers an das VU verlangen. Auf Verlangen der Postbank wird das VU versuchen, die Karte einzuziehen.

## 11. Bezahlung durch die Postbank, Abrechnung, Sicherheitseinbehalt, Vorbehalt, Beweislast

11.1 Die Postbank leistet eine nach Ziffer 4.1 geschuldete Zahlung unter Abzug der Gebühren nach Ziffer 12. Bei Maestro erfolgt der Abzug der Gebühren für einen Monat erst im Folgemonat. Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wird monatlich gezahlt.

11.2 Das VU muss die Zahlungen und Abrechnungen der Postbank unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Beanstandungen und Einwendungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von 6 (sechs) Wochen nach Zahlungseingang beim VU (Buchungsdatum) erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Das VU kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war. Die Postbank kann auch nach dieser Frist Korrekturen der Abrechnung vornehmen.

11.3 Die Postbank ist berechtigt, zur Sicherung von künftigen Ansprüchen aus Rückbelastungen einen von der Postbank jeweils festgelegten angemessenen Teil der Transaktionssumme für einen Zeitraum von bis zu sieben (7) Monaten nach Transaktionseinreichung einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird mit dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

11.4 Werden von der Postbank aufgrund der von dem VU übermittelten Transaktionsdaten oder Abrechnungen Gutschriften erstellt und/oder Zahlungen geleistet, so

werden derartige Zahlungen oder Gutschriften von der Postbank unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Korrektur vorgenommen, sollten sich die vom VU übermittelten Transaktionsdaten als unrichtig oder unvollständig erweisen. Eine Korrekturbefugnis besteht insbesondere, wenn die in Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder ein Rückbelastungsgrund nach Ziffer 13 gegeben ist. Sonstige Gründe für Korrekturen einer Gutschrift und/oder Zahlung bleiben unberührt.

11.5 Das VU ist verpflichtet, auf Anforderung der Postbank das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtungen der Postbank nach Ziffer 4.1, soweit sie in der Betriebssphäre des VU liegen, nachzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass bereits eine Gutschrift erstellt oder Zahlung geleistet worden ist.

## 12. Gebühren

12.1 Die Postbank erhält vom VU die vertraglich vereinbarten Gebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen (wobei von der Postbank ein Teil dieser Gebühren entsprechende Beträge an die Kartenorganisationen und die Kartenunternehmen gezahlt werden müssen). Die im Vertrag festgelegten Servicegebühren setzen sich wie folgt zusammen: der Disagiosatz (Prozentsatz bezogen auf Umsatz), Transaktionsgebühren, die pro Transaktion erhoben werden, und zusätzliche Servicegebühren, z. B. für Gutschriften, Transaktionsstornierungen, Rückbelastungen etc. Alle Vergütungen an die Postbank sind zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

12.2 Der sich aus der Anwendung des Disagiosatzes auf die Transaktionssumme ergebende Betrag, sonstige fällige Servicegebühren und die darauf entfallende Mehrwertsteuer werden von dem Betrag, der nach Ziffer 4.1 an das VU auszuzahlen ist, abgezogen. Diese Beträge können auch mit späteren an das VU zu leistenden Zahlungen verrechnet werden. Soweit eine sofortige Verrechnung nicht möglich ist, wird das VU die fälligen Servicegebühren auf Anforderung an die Postbank zahlen.

12.3 Der vereinbarte Disagiosatz bestimmt sich im Wesentlichen nach den Angaben des VU bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Vertragsänderung zu den jährlich erwarteten Transaktionsumsätzen (Jahresumsatz), dem durchschnittlichen Transaktionsbetrag und den zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannten Kostenfaktoren. Der durchschnittliche erwartete Monatsumsatz errechnet sich durch Teilung des angegebenen Jahresumsatzes durch zwölf (12). Die Postbank ist berechtigt, den Disagiosatz halbjährlich, erstmals sechs (6) Monate nach Vertragsabschluss, anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der ermittelte durchschnittliche Monatsumsatz oder der durchschnittliche Transaktionsbetrag für mindestens zwei (2) Monate unterschritten wird oder wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben. Eine wesentliche Veränderung der Kostenfaktoren ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Kartenorganisationen neue oder veränderte Regularien und/oder Gebühren einführen. Die Postbank kann dann eine angemessene höhere Servicegebühr, eine gesonderte Transaktionsgebühr oder eine monatliche Grundgebühr festsetzen. Das VU wird schriftlich über die Änderung informiert.

## 13. Reklamationen, Chargebackgrenzen, Rückbelastungsrechte

13.1 Reklamationen und Beanstandungen von Karteninhabern betreffend die gegenüber dem Karteninhaber zu erbringenden Leistungen des VU hat das VU unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln.

13.2 Das VU akzeptiert, dass es seitens der Kreditkartenorganisationen Vorgaben von Grenzen zu Chargebacks und Chargebackquoten gibt, die nicht überschritten werden dürfen. Bei Überschreitung dieser Grenzen behalten sich die Kreditkartenorganisationen vor, Reportinggebühren und Strafzahlungen gegenüber der Postbank auszusprechen. Für den Fall, dass diese Grenzwerte überschritten werden und die Postbank deswegen von den Kartenorganisationen mit Strafgebühren für überhöhte Rückbelastungsquoten (sog. „excessive chargebacks“) belegt wird, wird das VU die Postbank von diesen Strafgebühren in voller Höhe freistellen und diese übernehmen. Schadensersatzansprüche und die Weiterbelastung von Reportinggebühren, Strafzahlungen und sonstige Gebühren wegen anderer Tatbestände bleiben hiervon unberührt. Eine Aufstellung über die aktuellen Strafgeldtatbestände und die Höhe der Strafgebühren stellt P.O.S. dem Vertragsunternehmen jederzeit auf Anfrage zur Verfügung.

13.3 Die Postbank ist uneingeschränkt berechtigt, für geleistete Zahlungen eine Rückbelastung vorzunehmen,

wenn

a) eine Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 4.1 nicht besteht oder bestand, oder

b) eine Zahlungsverpflichtung des Kreditkarteninhabers oder Bestellers gegenüber dem VU nicht besteht, oder

c) aus einem im Verhältnis zwischen VU und Karteninhaber bzw. Besteller liegenden sonstigen Grund kein Zahlungsanspruch der Postbank gegenüber dem Kartenunternehmen oder des Kartenunternehmens gegenüber dem Kreditkarteninhaber besteht. Dasselbe gilt, wenn diese Zahlungsverpflichtung bzw. dieser Zahlungsanspruch weggefallen ist.

13.4 Das VU ist verpflichtet, auf Anforderung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 4.1, soweit sie in der Betriebssphäre des VU liegen, nachzuweisen.

13.5 Die Postbank ist berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn das VU in den Fällen der Ziffern 3.5 oder 7.3 eine Kreditkarte akzeptiert hat, eine missbräuchliche Verwendung vorliegt und die Postbank nachweist, dass der Missbrauch nicht möglich gewesen wäre, wenn das betreffende Verfahren angewendet worden wäre, oder wenn das VU in dem Fall der Ziffer 7.4 eine Kreditkarte mit EMV-Chip an einem POS-Terminal, das EMV nicht unterstützt, akzeptiert. Eine missbräuchliche Ver3berechtigten Inhaber oder mit dessen Zustimmung verwendet wurde oder wenn die Kreditkarte unecht oder gefälscht war.

13.6 Die Postbank ist weiterhin berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und der Karteninhaber innerhalb von sechs (6) Monaten nach Belastung an ihn oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung gegenüber dem Karteninhaber erbracht wurde oder werden sollte, schriftlich erklärt,

a) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil das VU die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder

b) dass die Leistung nicht der Beschreibung auf dem Belastungsbeleg oder einem anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs überreichten Dokument entsprach und der Karteninhaber die Ware an das VU zurückgesandt oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder

c) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, das VU weist innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung der Postbank durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nach.

13.7 Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat das VU den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen. In diesem Verhältnis sind auch etwaige Einwendungen und Einreden sowie Reklamationen und Beanstandungen des Karteninhabers, die die Ware oder Dienstleistung betreffen, zu klären.

13.8 Das Rückbelastungsrecht der Postbank wird nicht durch die Erteilung eines Autorisierungscodes eingeschränkt. Der Rückbelastungsanspruch ist ein vertraglicher Anspruch. Der Rückbelastung können Einwendungen des VU aus gesetzlichem Bereicherungsrecht (insbesondere aus §§ 814, 818 Abs. 3 BGB) nicht entgegengehalten werden.

13.9 Eine Rückbelastung erfolgt für den Rechnungsbetrag der betreffenden Forderung zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Gebühren. Der Rückbelastungsbetrag kann mit fälligen Forderungen des VU verrechnet werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist das VU zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Nach Ausgleich aller Verpflichtungen des VU wird die Postbank eine etwaige der Rückbelastung zugrunde liegende Forderung des VU gegenüber dem Karteninhaber und dem Besteller an das VU zurückabtreten. Ein Anspruch des VU auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren besteht nicht, da die Postbank die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat.

## 14. Rückvergütungen/Gutschriften des VU an den Karteninhaber

14.1 Rückvergütungen auf Leistungen, für die das VU von der Postbank nach diesem Vertrag Zahlung verlangt oder erhalten hat, darf das VU nur durch Ausstellung eines

Gutschriftbeleges (Credit Voucher) leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und für das VU rechtsverbindlich zu unterschreiben. Er ist bei der Postbank innerhalb von sieben (7) Werktagen nach der Ausstellung einzureichen. In keinem Fall dürfen bare oder unbare Zahlungen an den Karteninhaber erbracht werden. Die Ausstellung eines Gutschriftbeleges für Transaktionen, die nicht vorher bei der Postbank eingereicht wurden, ist nicht zulässig. Bei Kreditkarten, die nach jeweiliger Mitteilung von der Postbank nur elektronisch abgewickelt werden dürfen (siehe Ziffer 7.2 b), darf eine Gutschrift nur unter Benutzung des POS-Geräts erteilt werden. Im Rahmen der elektronischen Übermittlung sind die für Gutschriften bestehenden Bedienungsanweisungen zu beachten.

14.2 Das VU ist verpflichtet, den Gutschriftbetrag und die dafür anfallenden Gebühren an die Postbank zu zahlen. Die Postbank ist berechtigt, den zu zahlenden Betrag mit fälligen Forderungen des VU zu verrechnen.

14.3 Unter der Voraussetzung der Zahlung nach Ziffer 14.2 wird die Postbank das Kartenunternehmen beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Konto des Karteninhabers gutzubringen.

## 15. Informationspflichten, Einschaltung Dritter

15.1 Die Stammdaten in diesem Vertrag sind vom VU vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen der Postbank unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

- a) Änderungen der Art des Produktsortiments,
- b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- c) Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- d) Änderungen von Name, Adresse oder Bankverbindung.

15.2 Das VU wird der Postbank die jeweils von der Postbank angeforderten Unterlagen betreffend das VU (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag) in Kopie oder Abschrift zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung ins Englische oder Deutsche. Das VU wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs erteilen (insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen etc.), die die Postbank anfordert, insbesondere dann, wenn die Auskünfte den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.

15.3 Die Postbank ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen (z. B. der Postbank P.O.S. Transact GmbH, Frankfurter Straße 71-75, 65760 Eschborn, oder anderer Dienstleister). Die Postbank haftet in einem solchen Fall insoweit für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten.

## 16. Hinweis auf Akzeptanz

Das VU wird das ihm von der Postbank zur Verfügung gestellte Werbematerial, insbesondere die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Kreditkarten hinweisen, an deutlich sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anbringen.

## 17. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

Das VU ist verpflichtet, für jede an die Postbank eingereichte Transaktion alle Unterlagen betreffend die Leistungen einschließlich etwaiger Kopien der Belastungsbelege für einen Zeitraum von mindestens achtzehn (18) Monaten aufzubewahren. Die Unterlagen sind der Postbank jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Kommt das VU diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, hat die Postbank das Recht, den vollen Rechnungsbetrag nach Ziffer 13. zurückzubelasten. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VU bleiben hiervon unberührt.

## 18. Meldung an Dritte

Das VU willigt ein, dass die Postbank Auskunfteien der Kreditkartenorganisationen die im Vertrag aufgeführten Stammdaten zur Prüfung über mögliche frühere Vertragsverletzungen mit anderen Kartenabrechern übermittelt und entsprechende Auskünfte über das VU von Auskunfteien erhält. Das VU ist damit einverstanden, dass die Postbank Auskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens aus diesem Vertragsverhältnis übermittelt. Diese Meldungen dürfen, wenn das Bundes-

datenschutzgesetz einschlägig ist, nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

## 19. Zustandekommen des Vertrages, Laufzeit, Kündigungsrechte der Postbank, Suspendierung

19.1 Diese Servicevereinbarung wird im Falle einer positiven Antragsprüfung durch die Postbank rückwirkend zum Datum der Gegenzeichnung des Antrages durch einen berechtigten Vertreter der Postbank bzw. Postbank P.O.S. Transact GmbH wirksam. Das VU wird von der Postbank unverzüglich über das Ergebnis der Antragsprüfung unterrichtet. Die Postbank ist berechtigt, innerhalb von sechs (6) Wochen nach Abschluss des Vertrages von diesem zurückzutreten, wenn ihr Umstände über das VU bekannt werden, die der Postbank ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.

19.2 Dieser Vertrag wird zunächst für eine Dauer von sechzig (60) Monaten geschlossen. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils zwölf (12) Monate, falls er nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Ging dem Abschluss des vorliegenden Vertrages ein durch außerordentliche Änderungskündigung der Postbank beendeter Vertrag über dieselbe Dienstleistung unmittelbar voraus, läuft die vorgenannte Dauer ab dem Beginn des vorausgehenden Vertrages. Eine vorzeitige Kündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziffer 23.3 bleibt vorbehalten. Das VU bleibt bis zur Beendigung des Vertrages verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.

19.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Ziffer 19.2 unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Postbank liegt insbesondere vor, wenn

a) der Postbank schlechte Vermögensverhältnisse des VU oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;

b) das VU innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Monaten während der Vertragslaufzeit entweder keine Transaktionseinreichung vornimmt oder die Höhe der in diesem Zeitraum eingereichten Transaktionen unter 5% des erwarteten durchschnittlichen Monatsumsatzes (siehe Ziffer 12.3) liegt;

c) das VU bei Vertragsabschluss falsche oder unvollständige Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen bzw. Waren gemacht hat oder nachfolgende Änderungen der Postbank nicht vorher mitgeteilt hat;

d) das VU mit einer Zahlung in Verzug ist und trotz angemessener Nachfristsetzung nicht zahlt;

e) das VU trotz Mahnung und Fristsetzung gegen eine der Verpflichtungen aus Ziffer 3 dieser AGB verstößt;

f) das VU trotz Abmahnung wiederholt innerhalb eines Monats Transaktionen mit gestohlenen oder verlorenen Kreditkarten eingereicht hat;

g) die Höhe der von der Postbank pro Kartenart zulässigerweise rückbelasteten und/oder übernommenen Beträge (Chargebacks) in einer Kalenderwoche 100 Basispunkte (= ein Prozent [1%]) des Wertes der Transaktionseinreichungen oder die Anzahl der Rückbelastungen pro Kartenart 50 Basispunkte (0,5%) der Anzahl der Transaktionen der Vorwoche übersteigt;

h) das VU trotz Abmahnung wiederholt die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die nach Ziffer 4.1 keine Zahlungsverpflichtung der Postbank besteht, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierung vornimmt;

i) das VU in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

19.4 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die Postbank zur Kündigung berechtigen würde, ist die Postbank berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicher Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren.

19.5 Bei Beendigung des Vertrages wird das VU der Postbank auf Verlangen alle von der Postbank zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückzugeben. Außerdem wird das VU unaufgefordert alle Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern es nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

## 20. Sicherheitsleistung

Die Postbank behält sich vor, die weitere Durchführung des Vertrages von der Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung durch das VU abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird von der Postbank bestimmt. Die Postbank ist zur Verwertung der Sicherheitsleistung berechtigt, falls Forderungen gegenüber dem VU (z. B. wegen Chargebacks und Chargebackstrafgebühren etc.) fällig sind. Die Postbank wird dem VU zuvor die Verwertung der Sicherheit unter angemessener Fristsetzung schriftlich androhen. Gleichzeitig ist die Postbank verpflichtet, den Sicherungsbetrag zum aktuellen Basiszinssatz der Bundesbank zu verzinsen. Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehungen der Parteien ist die Postbank berechtigt, den nicht verbrauchten Betrag so lange einzubehalten, wie Forderungen gegen das VU noch bezahlt werden können, längstens jedoch sieben (7) Monate nach Vertragsende.

## 21. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 15.3, die von der Postbank zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Parteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten und Karteninhaberdaten zu treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zwingend geboten ist.

## 22. Haftung

22.1 Eine Haftung der Postbank sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf.

22.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet die Postbank höchstens bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung.

22.3 In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insb. entgangenen Gewinn) ausgeschlossen.

22.4 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter sowie der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.

22.5 Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens in einem (1) Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei (3) Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

## 23. Sonstiges, Änderung der Vertragsbedingungen, Abtretungsverbot

23.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

23.2 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

23.3 Die Postbank kann die Vertragsbedingungen ändern. Änderungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Mitteilung durch Brief, Telefax oder E-Mail nicht innerhalb von sechs (6) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird die Postbank das VU bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Postbank kann zum

Zweck einer Änderung der Vertragsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs (6) Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung der Postbank aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung), der Regularien der Kartenorganisationen, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

23.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn das VU seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder das VU den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. Die Postbank kann das VU jedoch auch an einem anderen für das VU oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

23.5 Die englische Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die deutsche Fassung, die dem VU jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.

23.6 Eine Abtretung von Ansprüchen des VU gegen die Postbank ist ausgeschlossen.

23.7 Etwaige Verpflichtungen der Postbank aus einem anderen Vertrag, unter dem die Postbank ein POS-Gerät oder Hard- oder Software für die elektronische Übermittlung kauf- oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, werden von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Postbank für die Kartenakzeptanz im Fernabsatz (Stand: Mai 2008)

1. Vertragspartner/Vertragsgegenstand/American Express/allgemeiner Risikohinweis/Regelungen der Kreditkartenorganisationen/Vertragsvarianten/Besondere Sicherheitsverfahren
2. Weitere Begriffsbestimmungen
3. Pflichten des VU bei der Kartenannahme, Ausschließlichkeit
4. Zahlungszusage an das VU/Abtretung der Forderung gegen den Karteninhaber
5. Autorisierung
6. Transaktionseinreichung
7. Elektronische Übermittlung
8. Bezahlung durch die Postbank, Abrechnung, Sicherheitseinbehalt, Vorbehalt, Beweislast
9. Gebühren
10. Reklamationen, Chargebackgrenzen, Rückbelastungsrechte
11. Rückvergütungen/Gutschriften des VU an den Karteninhaber
12. Informationspflichten, Prüfung, Einschaltung Dritter
13. Hinweis auf Akzeptanz
14. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten
15. Meldung an Dritte
16. Zustandekommen des Vertrages, Laufzeit, Kündigungsrechte der Postbank, Suspendierung
17. Sicherheitsleistung
18. Vertraulichkeit, Datenschutz, PCI-Data Security Standard
19. Haftung
20. E-Commerce
21. Sonstiges

### 1. Vertragspartner/Vertragsgegenstand/ American Express/allgemeiner Risikohinweis/ Regelungen der Kreditkartenorganisationen/ Vertragsvarianten/Besondere Sicherheitsverfahren

1.1 Die Deutsche Postbank AG, Friedrich-Ebert-Allee 114-126, 53113 Bonn (nachfolgend „Postbank“), vertreten

durch die Postbank P.O.S. Transact GmbH, Frankfurter Straße 71-75, 65760 Eschborn (nachfolgend „P.O.S.“), als zugelassener Acquirer verschiedener Kartenorganisationen übernimmt als Dienstleistung gegenüber Handels- und Dienstleistungsunternehmen die Verpflichtung, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Kreditkarten entstehende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, und zieht die entsprechenden Zahlungen bei den Kartenunternehmen ein. Das Vertragsunternehmen (nachfolgend „VU“) möchte, um seine Umsatzmöglichkeiten zu erhöhen, im Fernabsatzbereich seinen Kunden Zahlungen durch Verwendung von Kreditkarten ermöglichen.

1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VU und der Postbank aus dem Vertragsverhältnis über die Kartenakzeptanz im Fernabsatz regeln sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) und gegebenenfalls weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „BesGB“), dem Antragsformular, der jeweils aktuellen Preisliste (unter [www.posttransact.de](http://www.posttransact.de) verfügbar) und gegebenenfalls den Zusatzvereinbarungen der Parteien. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen denen dieser AGB vor. Das VU erkennt die Geltung der AGB durch Unterzeichnung des Antragsformulars an. Die Geltung abweichender Bedingungen des VU ist ausgeschlossen, auch wenn die Postbank ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Für die Akzeptanz von American Express Kreditkarten kommt ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem VU und American Express zustande. Es gelten die Vertragsbedingungen von American Express Inc. Die Postbank tritt diesbezüglich nur als Vermittler des Vertragsverhältnisses auf.

1.4 Die Parteien wissen, dass mit der Zulassung von Kreditkartenzahlungen im Fernabsatz besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil nicht physisch geprüft werden kann, ob der Kunde tatsächlich Inhaber der betreffenden Kreditkarte ist und ob die Unterschrift und ggf. das Foto übereinstimmen. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung wahrgenommen werden. Dabei kommt die größte Verantwortung dem VU zu, der in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen der Bestellung, trotz des Missbrauchsrisikos, Zahlungen durch Kreditkarte zugelassen sollen.

1.5 Nach den weltweit gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt eine Rückbelastung (Chargeback) von Kreditkartenzahlungen im Fernabsatz immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, dass er die Weisung zur Belastung des Kartenkontos erteilt hat. Die Rückbelastung muss erfolgen, weil das Kartenunternehmen mangels persönlich unterschriebener Anweisung (Zahlungsbeleg) die Weisung des Karteninhabers nicht urkundlich nachweisen kann. Die Postbank wird deshalb bei einem solchen Chargeback den eingezogenen Betrag an das Kartenunternehmen zurückzahlen, selbst wenn das VU sonstige Hinweise für die Identität des Bestellers vorlegen kann. Weitere Einzelheiten zu Rückbelastungen und weitere Rückbelastungsgründe ergeben sich aus Ziffer 10.

1.6 Das deswegen auch bei Maßnahmen gegen Missbrauch verbleibende Risiko führt zu erheblich höheren Zahlungsausfällen als bei klassischen Kreditkartenzahlungen. Die Postbank ist bereit, dieses Risiko zu übernehmen, soweit der Zahlungsausfall nicht vom VU verschuldet wurde (diese Vertragsgestaltung wird hier als „Fernabsatzvertrag mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ bezeichnet). Das VU hat jedoch die Wahl, dieses Risiko selbst zu übernehmen und eine entsprechend niedrigere Vergütung zu bezahlen (diese Vertragsgestaltung wird hier als „Fernabsatzvertrag ohne Zahlungszusage bei Bestreiten der Weisungserteilung“ bezeichnet). Für den vorliegenden Vertrag gilt die vom VU jeweils gewählte Vertragsgestaltung.

1.7 Die Kartenorganisationen bieten im E-Commerce besondere Verfahren zur Sicherung gegen Missbrauch, insbesondere durch Authentifizierung des Bestellers, an. Ein solches Verfahren, wenn es von der Postbank zugelassen wurde, wird hier als „besonderes Sicherheitsverfahren“ bezeichnet (die Übermittlung der Kartenprüfnummer ist jedoch kein besonderes Sicherheitsverfahren in diesem Sinne).

1.8 Der Vertrag wird entweder für E-Commerce oder für Moto abgeschlossen. Werden Verträge sowohl für E-Commerce als auch für Moto abgeschlossen, erhält das VU für jeden Absatzweg und jede Kreditkartenorganisation eine eigene Vertragspartnernummer.

## 2. Weitere Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag bedeuten:

**Autorisierung im Fernabsatz:** die auf Anfrage des VU von der Postbank erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag zu einer bestimmten Kreditkarte möglich ist;

**BGB:** das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch;

**E-Commerce:** ein Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Kreditkartendaten über das Internet erfolgt;

**Elektronische Übermittlung:** das technische Verfahren, mit dem das VU und die Postbank zum Zweck der Abwicklung von Kartenumätzen elektronisch kommunizieren und das von der Postbank ausdrücklich gegenüber dem VU zugelassen und spezifiziert wurde;

**Fernabsatz:** Verträge über Leistungen, wenn die Übermittlung der Kreditkartendaten über Internet, Post, Telefax oder Telefon erfolgt, auch wenn es keine Fernabsatzverträge nach § 312 b BGB sind;

**Internet:** Internet als solches und alle offenen Netze und vergleichbaren Datenfernübertragungsverfahren;

**Karteninhaber:** die Person, auf deren Namen eine Kreditkarte ausgestellt ist;

**Kartennummer:** die mehrstellige Zahl, die auf der Kreditkarte eingegrät ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;

**Kartenorganisationen:** Organisationen wie z. B. Visa International, MasterCard Inc. und Maestro International, die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen und Acquirer in Bezug auf die in diesen Vertrag einbezogenen Kreditkarten erteilen;

**Kartenprüfnummer:** die drei- bis vierstellige Zahl, die zusätzlich zur Kartennummer auf der Karte aufgedruckt ist (in der Regel auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Karte);

**Kartenunternehmen (oder „Issuer“):** die Bank oder das Unternehmen, das eine Kreditkarte ausgeben hat;

**Kreditkarten:** alle unter den Regularien der Kreditkartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere ausdrücklich in den Vertrag einbezogene Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung eine Weisung zur Belastung seines Kontos erteilt;

**Kreditkartendaten:** die Kartennummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und der Zahlungsbetrag sowie, wenn von der Postbank für den betreffenden Anwendungsfall festgelegt, der Name und die Adresse des Karteninhabers;

**Leistungen:** die vom VU zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Kreditkarte bezahlt werden oder werden sollen;

**Moto: Mailorder-Telefonorder** – ein Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kreditkartenkontos über Post, Telefax oder Telefon erfolgt;

**PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard):** ein für VU und Service Provider verbindlicher Standard zur Verbesserung der organisatorischen und technischen Sicherheit bei der Verarbeitung von Kreditkartendaten, den die Kreditkartenorganisationen vorgeben;

**Transaktionseinreichung:** die Zahlungsanforderung des VU gegenüber der Postbank, die durch Einreichung von Datensätzen bei der Postbank in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages vorgenommen wird.

### 3. Pflichten des VU bei der Kartenannahme, Ausschließlichkeit

3.1 Das VU ist im Fernabsatz nicht verpflichtet, die Bezahlung von Leistungen durch Kreditkarten generell oder im Einzelfall zuzulassen. Das VU wird die Zahlung durch Kreditkarte nicht zulassen, wenn nach den Umständen der Verwendung Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegen kann.

3.2 Das VU wird jedem, der mit Zustimmung des VU zur Zahlung eine Kreditkarte verwendet, die betreffende Leistung zu den gleichen Preisen und Bedingungen erbringen wie anders zahlenden Kunden. Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, einen Mindestbetrag für den Einsatz der Zahlungskarten festzulegen, es sei denn, die Postbank erteilt die Erlaubnis hierzu.

3.3 Eine Inzahlungnahme der Kreditkarte und die damit verbundene Erfragung der Kartendaten beim Besteller darf ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des VU und auf der Grundlage einer unmittelbaren Vertragsbeziehung des VU mit dem Karteninhaber erfolgen.

3.4 Das VU ist verpflichtet, bei allen Karten-Transaktionen sämtliche besonderen Sicherheitsverfahren zur Missbrauchsvermeidung einzusetzen, die von Kartenorganisationen eingeführt und von der Postbank dem VU als obligatorisch mitgeteilt wurden. Das VU wird weitere Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchführen,

die die Postbank generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VU mitteilt. Die Kosten des Einsatzes eines solchen Verfahrens, einschließlich der Übermittlungskosten, trägt das VU. Wenn ein obligatorisches besonderes Sicherheitsverfahren eingeführt wird, ist eine Inzahlungnahme der betreffenden Kreditkarte nur zulässig, wenn das VU das Verfahren einsetzt.

3.5 Das VU ist nicht berechtigt, Kreditkarten

a) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht werden (die Abrechnung ist nur für eigene Leistungen zulässig, die auf eigene Rechnung erbracht werden. Die Abrechnung von Leistungen Dritter ist unzulässig);

b) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des VU erfolgen. Ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen;

c) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die zum Gegenstand haben oder verbunden sind mit nach jeweils anwendbarem Recht dem Jugendschutz unterliegenden, obszönen, pornographischen, gesetzwidrigen oder sittenwidrigen Inhalten oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern enthalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Postbank, die nach Ermessen der Postbank und nur dann erteilt wird, wenn die betreffende Leistung nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist.

d) zur Erfüllung einer nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines nicht honorierten Schecks in Zahlung zu nehmen.

3.6 Bei der Verwendung von Kreditkarten für wiederkehrende Leistungen (z. B. Abonnements) dürfen keine Teilzahlungen für einmalige Leistungen und keine Finanzierungskosten mit abgerechnet werden.

3.7 Macht der Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Bestellvorgang und der damit verbundenen Erfragung der Kartendaten in sich widersprüchliche oder unrichtige Angaben und ist dies für das Vertragsunternehmen bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar, ist eine Annahme der Kreditkarte zur Bezahlung unzulässig. Das VU darf insbesondere Kreditkarten nicht für eine Bestellung als Zahlungsmittel akzeptieren, wenn eines der Merkmale der nachfolgenden Buchstaben erfüllt ist (eine solche Bestellung wird in diesem Vertrag als „ungewöhnliche Bestellung“ bezeichnet):

a) Derselbe Besteller hat während zwei aufeinander folgenden Kalendertagen einzeln oder in mehreren Bestellungen zusammen mit der betreffenden Bestellung

(I) mehr als 5 identische Artikel oder Dienstleistungen bestellt; oder

(II) zur Lieferung an Adressen außerhalb der Europäischen Union Bestellungen über mehr als 1.500,00 EUR getätigt; oder

(III) Bestellungen über mehr als 3.500,00 EUR getätigt; oder

(IV) mehr als eine Kreditkartennummer verwendet.

b) Während zwei Kalendertagen sind unter Angabe derselben E-Mail-Adresse Bestellungen unterschiedlicher Besteller vorgenommen worden.

c) Bei Angabe einer E-Mail-Adresse eines Bestellers mit einer nationalen Domain (.de, .at, .ch, .uk, .fr, .nl, .it, usw.) weicht das Land der Lieferadresse von dem Land der betreffenden Domain ab.

3.8 Wenn die angegebene Adresse des Bestellers und die Lieferadresse nicht identisch sind, ist dies eines der wichtigsten Anzeichen für einen möglichen Missbrauch. Wenn das VU zur Vermeidung von Umsatzverlusten oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Fall die Zahlung durch Kreditkarte zulässt, trägt das VU in jedem Fall das Risiko aus Rückbelastungen wegen Bestreiten der Weisungserteilung. Dies gilt auch dann, wenn das VU die Vertragsgestaltung „Fernabsatzvertrag mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ gewählt hat.

3.9 Bei Bestellungen, die unter Verwendung einer Kreditkarte bezahlt wurden, darf das VU nach der Autorisierungsanfrage keine Änderung der Lieferadresse zulassen.

3.10 Das VU verpflichtet sich, Transaktionen unter Verwendung der in den Vertrag einbezogenen Kreditkarten während der Vertragslaufzeit ausschließlich über die Postbank abzuwickeln.

#### 4. Zahlungszusage an das VU/Abtretung der Forderung gegen den Karteninhaber

4.1 Die Postbank verpflichtet sich nach näherer Maßgabe von Ziffer 8 und vorbehaltlich der in Ziffer 10 genannten Rückbelastungsrechte zur Zahlung des Betrages, in dessen Höhe der Karteninhaber Weisung zur Zahlung zu Lasten seines Kartenkontos erteilt hat, wenn darüber hinaus alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind:

a) Die Inzahlungnahme war nach Ziffer 3 zulässig und das VU verstößt insbesondere nicht gegen die Verbote in Ziffern 3.5 bis 3.9,

b) das VU hat die Kartenprüfnummer beim Besteller abgefragt und erhalten sowie mit der Autorisierungsanfrage an die Postbank übermittelt,

c) die betreffende Leistung ist nicht in anderer Weise bezahlt worden,

d) die Weisung des Karteninhabers zur Zahlung ist auf dem jeweils vom VU angegebenen Übermittlungsweg (entweder E-Commerce oder Moto) erteilt worden,

e) die Kreditkarte war nach den Angaben des Bestellers gültig, das heißt, das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte,

f) die Kreditkarte ist nicht auf einer Sperrliste oder anderen Mitteilung gegenüber dem VU als ungültig erklärt worden,

g) das VU hat den vollständigen Namen und die Adresse des angegebenen Karteninhabers erfasst,

h) bei einer Übermittlung der Weisung zur Zahlung zu Lasten des Kreditkartenkontos durch Post oder Telefax trägt die Weisung die Unterschrift des angegebenen Karteninhabers,

i) das VU hat von der Postbank eine Autorisierung für die betreffende Transaktion erhalten; bei wiederkehrenden Zahlungen wird jede Zahlung als Einzeltransaktion behandelt, die bei Fälligkeit jeweils einer Autorisierung bedarf,

j) der Umsatz lautet auf Euro oder eine andere im Vertrag zugelassene Währung,

k) das VU hat den Karteninhaber über den vollen Namen und die Adresse des VU, einschließlich Internetadresse sowie E-Mail-Adresse, informiert und sich gegenüber dem Karteninhaber eindeutig als verantwortlicher Vertragspartner bezeichnet,

l) das VU hat dem Karteninhaber eine vollständige, korrekte und lesbare Beschreibung der angebotenen Leistung bereitgestellt oder leicht zugänglich gemacht,

m) das VU hat dem Karteninhaber seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt oder leicht zugänglich gemacht, und zwar so, dass dem Karteninhaber alle wesentlichen Bedingungen, einschließlich eines Rechts auf Widerruf oder Rückgabe, von Export- oder Altersbeschränkungen, anderen Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung oder den Bezug und alle sonstigen wichtigen Umstände bekannt werden können, die angemessener Weise nötig sind, um eine vernünftige Entscheidung über den Bezug der betreffenden Leistung zu treffen,

n) das VU hat schriftlich oder durch E-Mail eine Auftragsbestätigung und/oder Rechnung für die Bezahlung der Leistungen mit dem Hinweis erstellt, dass der Karteninhaber auf seinem Kartenkonto belastet wird, und diese an den Karteninhaber zugestellt; die Kartennummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum dürfen aus Sicherheitsgründen in dieser Bestätigung nicht erscheinen,

o) der Gesamtbetrag einer verkauften und/oder erbrachten Ware/Leistung, der bei einem Bargeschäft in einer Summe abgerechnet worden wäre, ist nicht auf mehrere Transaktionen aufgeteilt worden;

p) für Kreditkartenzahlungen spätestens binnen zehn (10) Tagen nach der Erbringung der Leistung und zwanzig (20) Tage nach Erhalt der Autorisierung durch die Postbank, für Zahlungen mit Maestro binnen sieben (7) Tagen nach Erhalt der Autorisierung durch die Postbank, was immer der frühere von diesen beiden Terminen ist, geht eine Zahlungsanforderung bei der Postbank ein; die Zahlungsanforderung kann nur durch eine Transaktionseinreichung in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer 6 erfolgen.

4.2 Die Postbank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unter Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen vor Auszahlung zu prüfen.

4.3 Die Postbank leistet eine Zahlung nach Ziffer 4.1 nicht zur Erfüllung der Forderung des VU gegen den Karteninhaber oder Besteller. Um der Postbank den Einzug der entsprechenden Zahlungen der Kartenunternehmen (direkt oder über die Kartenorganisationen) zu ermöglichen oder zu erleichtern, tritt das VU schon jetzt alle Forderungen gegen Karteninhaber und Besteller aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Kreditkarte begründet werden, sowie etwaige Forderungen gegen das Kartenunternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Kreditkarte entstehen, an die Postbank ab. Die Postbank nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung wird wirksam mit Eingang der Transaktionseinreichung bei der Postbank.

#### 5. Autorisierung

5.1 Bei der Autorisierungsanfrage des VU sind die jeweils von der Postbank angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen hinsichtlich Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von der Postbank gegenüber dem VU festgelegten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt die Postbank dem VU einen Autorisierungscode mit.

Mit der Vergabe des Autorisierungs\_codes bestätigt die Postbank, dass im Zeitpunkt der Autorisierung die Kreditkarte im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht eingeschränkt ist, die Kreditkarte nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen des kartenausgebenden Kreditinstitutes für ungültig erklärt worden ist und der Transaktionsbetrag im Rahmen des Transaktionslimits liegt. Eine Einlösungszusage ist mit der Erteilung eines Autorisierungs\_codes nicht verbunden. Die Postbank bleibt insbesondere zur Rückbelastung eines Kartenumsatzes berechtigt, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

5.2 Bei der Autorisierungsanfrage ist in der von der Postbank jeweils festgelegten Weise wahrheitsgemäß anzugeben, ob die Transaktion aus E-Commerce oder Moto stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden Vertragspartnernummer.

#### 6. Transaktionseinreichung

6.1 Die Zahlungsanforderung durch Transaktionseinreichung muss durch Übermittlung an die Postbank von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von der Postbank gegenüber dem VU festgelegten Vorgaben übereinstimmen.

6.2 Eine Transaktionseinreichung ist nur für Transaktionen zulässig, für die vorher eine Autorisierung eingeholt wurde.

6.3 Sämtliche Transaktionsdaten sind unter Beachtung der dem VU hierzu bekannten Vorgaben (z. B. vorgeschriebene Führung von Logos etc.) über eine zertifizierte Plattform an die Postbank weiterzuleiten (s. u. Ziffer 17.2).

#### 7. Elektronische Übermittlung

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, darf für Autorisierung und Transaktionseinreichung nur die elektronische Übermittlung verwendet werden.

7.2 Das VU wird die Postbank unterrichten, welches Verfahren für die elektronische Übermittlung eingesetzt werden soll. Das betreffende Verfahren darf erst nach Freigabe durch die Postbank benutzt werden. Die Postbank übernimmt jedoch unter diesem Vertrag keine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt das VU. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Etwaige Verpflichtungen der Postbank aus einem anderen Vertrag, unter dem die Postbank Hard- oder Software für die elektronische Übermittlung kauf- oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, bleiben davon unberührt.

7.3 Das VU stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z. B. Internet-Provider), keine missbräuchliche Nutzung der Kreditkartendaten oder der elektronischen Übermittlung, z. B. durch Manipulation der Dateneingabe, möglich ist. Bei Dateneingabe ist die Bedienungsanleitung des Herstellers genau zu beachten. Sollte das VU von einem möglichen Missbrauch der elektronischen Übermittlung erfahren, hat es die Postbank sofort zu informieren.

## 8. Bezahlung durch die Postbank, Abrechnung, Sicherheitseinbehalt, Vorbehalt, Beweislast

8.1 Die Postbank leistet eine nach Ziffer 4.1 geschuldete Zahlung unter Abzug der Servicegebühren nach Ziffer 9. Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wird monatlich gezahlt.

8.2 Das VU muss die Zahlungen und Abrechnungen der Postbank unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Beanstandungen und Einwendungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach Zahlungseingang beim VU (Buchungsdatum) erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Das VU kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.

8.3 Die Postbank ist berechtigt, zur Sicherung von künftigen Ansprüchen aus Rückbelastungen einen von der Postbank jeweils festgelegten angemessenen Teil der Transaktionssumme für einen Zeitraum von bis zu sieben (7) Monaten nach Transaktionseinreichung einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird mit dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

8.4 Werden von der Postbank aufgrund der von dem VU übermittelten Transaktionsdaten oder Abrechnungen Gutschriften erstellt und/oder Zahlungen geleistet, werden derartige Zahlungen von der Postbank stets auf Vertrauensbasis und als unverbindlicher Vorschuss geleistet. Eine Gutschrift oder Zahlung von der Postbank stellt dementsprechend kein Anerkenntnis dar und steht unter dem Vorbehalt der Korrektur, insbesondere für den Fall, dass die in Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder ein Rückbelastungsgrund nach Ziffer 10 gegeben ist. Sonstige Gründe für Korrekturen einer Gutschrift und/oder Zahlung bleiben unberührt.

8.5 Das VU ist verpflichtet, auf Anforderung der Postbank das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtungen der Postbank nach Ziffer 4.1, soweit sie in der Betriebssphäre des VU liegen, nachzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass bereits eine Gutschrift erstellt oder Zahlung geleistet worden ist.

## 9. Gebühren

9.1 Die Postbank erhält vom VU die vertraglich vereinbarten Gebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen (wobei von der Postbank einem Teil dieser Gebühren entsprechende Beträge an die Kartenorganisationen und die Kartenunternehmen gezahlt werden müssen). Die im Vertrag festgelegten Servicegebühren setzen sich wie folgt zusammen: Disagiosatz (Prozentsatz bezogen auf Umsatz), Transaktionsgebühren, die pro Transaktion erhoben werden, und zusätzliche Servicegebühren, z. B. für Gutschriften, Transaktionsstornierungen, Rückbelastungen etc. Alle Vergütungen an die Postbank sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

9.2 Der sich aus der Anwendung des Disagiosatzes auf die Transaktionssumme ergebende Betrag, sonstige fällige Servicegebühren und die darauf entfallende Mehrwertsteuer werden von dem Betrag, der nach Ziffer 4.1 an das VU ausbezahlt ist, abgezogen. Diese Beträge können auch mit späteren an das VU zu leistenden Zahlungen verrechnet werden. Soweit eine sofortige Verrechnung nicht möglich ist, wird das VU die fälligen Servicegebühren auf Anforderung an die Postbank zahlen.

9.3 Der vereinbarte Disagiosatz bestimmt sich im Wesentlichen nach den Angaben des VU bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Vertragsänderung zu den jährlich erwarteten Transaktionsumsätzen (Jahresumsatz), dem durchschnittlichen Transaktionsbetrag und den zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannten Kostenfaktoren. Der durchschnittliche erwartete Monatsumsatz errechnet sich durch Teilung des angegebenen Jahresumsatzes durch 12. Die Postbank ist berechtigt, den Disagiosatz halbjährlich, erstmals sechs (6) Monate nach Vertragsabschluss, anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der ermittelte durchschnittliche Monatsumsatz oder der durchschnittliche Transaktionsbetrag für mindestens zwei (2) Monate unterschritten wird oder wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben. Eine wesentliche Veränderung der Kostenfaktoren ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Kartenorganisationen neue oder veränderte Regularien und/oder Gebühren einführen. Die Postbank kann dann eine angemessene höhere Servicegebühr oder eine gesonderte Transaktionsgebühr festsetzen. Das VU wird schriftlich über die Änderung informiert.

9.4 Wenn und solange ein besonderes Sicherheitsverfahren nach angemessener Einschätzung der Postbank Missbräuche durch Bestellungen von Personen, die nicht der Karteninhaber sind, im Wesentlichen ausschließt und das VU als Vertragsgestaltung einen „Fernabsatzvertrag mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ gewählt hat, wird die Postbank die Servicegebühren anbieten, die für vergleichbare Unternehmen bei Wahl eines „Fernabsatzvertrages ohne Zahlungszusage bei Bestreiten der Weisungserteilung“ üblicherweise angeboten werden.

## 10. Reklamationen, Chargebackgrenzen, Rückbelastungsrechte

10.1 Das VU hat alles Zumutbare zu unternehmen, um Rückbelastungen (Chargebacks) zu unterbinden (z. B. durch die vertragsgemäße und gesetzeskonforme Gestaltung des Angebots, durch Einsatz der besonderen Sicherheitsverfahren, durch Verkauf mangelfreier Waren bzw. Erbringung mangelfreier Dienstleistungen etc.).

10.2 Das VU akzeptiert, dass es seitens der Kreditkartenorganisationen Vorgaben von Grenzen zu Chargebacks und Chargebackquoten gibt, die nicht überschritten werden dürfen. Bei Überschreitung dieser Grenzen behalten sich die Kreditkartenorganisationen vor, Reportinggebühren und Strafzahlungen gegenüber der Postbank auszusprechen. Für den Fall, dass diese Grenzwerte überschritten werden und die Postbank deswegen von den Kartenorganisationen mit Strafgebühren für überhöhte Rückbelastungsquoten (sog. „excessive chargebacks“) belegt wird, wird das VU die Postbank von diesen Strafbühnen in voller Höhe freistellen und diese übernehmen. Schadensersatzansprüche und die Weiterbelastung von Reportinggebühren, Strafzahlungen und sonstige Gebühren wegen anderer Tatbestände bleiben hiervon unberührt. Eine Aufstellung über die aktuellen Strafgeldtatbestände und die Höhe der Strafgebühren stellt P.O.S. dem Vertragsunternehmen jederzeit auf Anfrage zur Verfügung.

10.3 Die Postbank ist uneingeschränkt berechtigt, für geleistete Zahlungen eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn

a) eine Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 4.1 nicht besteht oder bestand, oder

b) eine Zahlungsverpflichtung des Kreditkarteninhabers oder Bestellers gegenüber dem VU nicht besteht, oder

c) aus einem im Verhältnis zwischen VU und Karteninhaber bzw. Besteller liegenden sonstigen Grund kein Zahlungsanspruch der Postbank gegenüber dem Kartenunternehmen oder des Kartenunternehmens gegenüber dem Kreditkarteninhaber besteht. Dasselbe gilt, wenn diese Zahlungsverpflichtung bzw. dieser Zahlungsanspruch weggefallen ist.

10.4 Die Postbank ist weiterhin berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und der Karteninhaber innerhalb von sechs (6) Monaten nach Belastung an ihn oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung gegenüber dem Karteninhaber erbracht wurde oder werden sollte, schriftlich erklärt,

a) dass weder er noch eine von ihm bevollmächtigte Person die Weisung zur Bezahlung unter Belastung seines Kartenkontos erteilt hat; oder

b) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil das VU die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder

c) dass die Leistung nicht einer zum Zeitpunkt des Erwerbs vorliegenden schriftlichen Beschreibung entsprach und der Karteninhaber die Ware an das VU zurückgesandt oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder

d) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, dass bei einer Fallkonstellation nach Ziffer 10.4 a) ein in Ziffer 10.5 genannter Ausnahmetatbestand gegeben ist oder bei einer Fallkonstellation nach Ziffer 10.4 b) bis d) das VU innerhalb von zehn (10) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die Postbank die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Vorlage von Unterlagen nachweist.

10.5 Die Postbank ist weiterhin berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn das VU trotz Mahnung und Fristsetzung gegen die Vorlagepflicht nach Ziffer 14.3 dieser AGB verstößt.

10.6 Das Rückbelastungsrecht nach Ziffer 10.4 a) besteht nicht,

a) wenn die Weisung unter Anwendung eines von der Postbank dafür zugelassenen besonderen Sicherheitsverfahrens erteilt wurde und dieses Verfahren den Karteninhaber als Urheber der Weisung ausweist,

b) wenn das VU die Vertragsgestaltung „Fernabsatzvertrag mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ gewählt hat, das VU die vollständige Dokumentation der Bestellung gemäß Ziffer 14 vorlegt und sich daraus ergibt, dass der Besteller (auch wenn dessen Identität nicht mehr feststellbar ist) eine Weisung erteilt hat, das betreffende Kartenkonto zu belasten. Das Rückbelastungsrecht besteht dennoch, wenn das VU wusste oder bei Anwendung üblicher Sorgfalt hätte wissen müssen, dass die Weisung nicht vom Karteninhaber erteilt wurde.

10.7 Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat das VU den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen. In diesem Verhältnis sind auch etwaige Einwendungen und Einreden sowie Reklamationen und Beanstandungen des Karteninhabers zu klären.

10.8 Das Rückbelastungsrecht der Postbank wird nicht durch die Erteilung eines Autorisierungs-codes eingeschränkt. Der Rückbelastungsanspruch ist ein vertraglicher Anspruch. Der Rückbelastung können Einwendungen des VU aus gesetzlichem Bereicherungsrecht (insbesondere aus §§ 814, 818 Abs. 3 BGB) nicht entgegengehalten werden.

10.9 Eine Rückbelastung erfolgt für den Rechnungsbetrag der betreffenden Forderung zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Gebühren. Der Rückbelastungsbetrag kann mit fälligen Forderungen des VU verrechnet werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist das VU zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Nach Ausgleich aller Verpflichtungen des VU wird die Postbank eine etwaige der Rückbelastung zugrunde liegende Forderung des VU gegenüber dem Karteninhaber und dem Besteller an das VU zurückabtreten. Ein Anspruch des VU auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren besteht nicht, da die Postbank die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat.

10.10 Die Postbank ist berechtigt, im Falle einer Rückbelastung auf eine einzelne Transaktion, die Teil von wiederkehrenden Zahlungen ist, eine Rückbelastung für alle anderen Transaktionen des VU mit dem betreffenden Kunden vorzunehmen, solange das VU nicht nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen für eine Rückbelastung bei diesen anderen Transaktionen nicht vorliegen.

10.11 Bei Rückbelastungen werden Servicegebühren fällig, die das VU gegenüber der Postbank zu entrichten hat.

## 11. Rückvergütungen/Gutschriften des VU an den Karteninhaber

11.1 Rückvergütungen auf Leistungen, für die das VU von der Postbank nach diesem Vertrag Zahlung verlangt oder erhalten hat, darf das VU nur durch eine Gutschriftbuchung vornehmen. In keinem Fall dürfen bare oder unbare Zahlungen an den Karteninhaber erbracht werden. Gutschriftbuchungen für Transaktionen, die nicht vorher bei der Postbank eingereicht wurden, sind nicht zulässig.

11.2 Im Rahmen der elektronischen Übermittlung sind die für Gutschriften bestehenden Bedienungsanweisungen zu beachten.

11.3 Das VU ist verpflichtet, den Gutschriftbetrag und die dafür anfallenden Gebühren an die Postbank zu zahlen. Die Postbank ist berechtigt, den zu zahlenden Betrag mit fälligen Forderungen des VU zu verrechnen.

11.4 Unter der Voraussetzung der Zahlung nach Ziffer 11.3 wird die Postbank das Kartenunternehmen beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Konto des Karteninhabers gutzubringen.

## 12. Informationspflichten, Prüfung, Einschaltung Dritter

12.1 Die Stammdaten in diesem Vertrag sind vom VU vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen der Postbank unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

a) Änderungen der Art des Produktsortiments,

b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,

c) Änderungen der Rechtsform oder der Firma,

d) Änderungen von Name, Adresse oder Bankverbindung.

12.2 Das VU wird der Postbank die jeweils von der Postbank angeforderten Unterlagen betreffend das VU (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbebescheinigungen, Gesellschaftsvertrag, Ausdruck der zu verwendenden Internetseiten) in Kopie oder Abschrift zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung ins Englische oder Deutsche. Das VU wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen (insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen etc.), die die Postbank anfordert, insbesondere dann, wenn die Auskünfte nach Einschätzung der Postbank gegenüber den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.

12.3 Das VU wird der Postbank auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der Postbank beauftragte Dritte gestatten, um der Postbank die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

12.4 Grundsätzlich ist das VU nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten, es sei denn, die Postbank stimmt dem zu. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus Ziffern 12.2 und 12.3 übernehmen und das VU wird dies nachweisen. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags voll verantwortlich und haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden.

12.5 Die Postbank ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen (z. B. der Postbank P.O.S. Transact GmbH, Frankfurter Straße 71-75, 65760 Eschborn, oder anderer Dienstleister). Die Postbank haftet in einem solchen Fall insoweit für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten.

### 13. Hinweis auf Akzeptanz

Das VU wird die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Kreditkarten hinweisen, auf oder in seinen Internet-Seiten, Angeboten (z. B. Katalog) und Werbeprospekten deutlich sichtbar machen.

### 14. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

14.1 Das VU ist verpflichtet, für jede an die Postbank eingereichte Transaktion die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:

a) im E-Commerce alle vom Besteller übermittelten Daten, ausgenommen die Kartenprüfnummer,

b) bei Fernabsatz über Post oder Telefax (Moto) die vom Besteller übermittelten Schriftstücke,

c) bei Fernabsatz über Telefon den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos aufgenommen wurde, und den Inhalt der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer.

14.2 Die Kartenprüfnummer muss nach der Autorisierungsanfrage gelöscht werden.

14.3 Das VU ist verpflichtet, die in Ziffer 14.1 genannten Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens achtzehn (18) Monaten nach der Transaktionseinreichung aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Daten und Unterlagen sind der Postbank jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VU bleiben hiervon unberührt.

### 15. Meldung an Dritte

Das VU willigt ein, dass die Postbank Auskunfteien der Kreditkartenorganisationen die im Vertrag aufgeführten Stammdaten zur Prüfung über mögliche frühere Vertragsverletzungen mit anderen Kartenabrechnern übermittelt und entsprechende Auskünfte über das VU von Auskunfteien erhält. Das VU ist damit einverstanden, dass die Postbank Auskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens aus diesem Vertragsverhältnis übermittelt. Diese Meldungen dürfen, wenn das Bundesdatenschutzgesetz einschlägig ist, nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

### 16. Zustandekommen des Vertrages, Laufzeit, Kündigungsrechte der Postbank, Suspendierung

16.1 Diese Servicevereinbarung wird im Falle einer positiven Antragsprüfung durch die Postbank rückwirkend zum Datum der Gegenzeichnung des Antrages durch einen berechtigten Vertreter der Postbank bzw. Postbank P.O.S. Transact GmbH wirksam. Das VU wird von der Postbank unverzüglich über das Ergebnis der Antragsprüfung unterrichtet. Die Postbank ist berechtigt, innerhalb von sechs (6) Wochen nach Abschluss des Vertrages von diesem zurückzutreten, wenn ihr Umstände über das VU bekannt werden, die der Postbank ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.

16.2 Dieser Vertrag wird zunächst für eine Dauer von sechzig (60) Monaten geschlossen. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils zwölf (12) Monate, falls er nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Ging dem Abschluss des vorliegenden Vertrages ein durch außerordentliche Änderungskündigung der Postbank beendeter Vertrag über dieselbe Dienstleistung unmittelbar voraus, läuft die vorgenannte Dauer ab dem Beginn des vorausgehenden Vertrages. Eine vorzeitige Änderungskündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziffer 20.4 bleibt vorbehalten. Das VU bleibt bis zur Beendigung des Vertrages verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.

16.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Postbank liegt insbesondere vor, wenn

a) der Postbank schlechte Vermögensverhältnisse des VU oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;

b) das VU innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Monaten während der Vertragslaufzeit entweder keine Transaktionseinreichung vornimmt oder die Höhe der in diesem Zeitraum eingereichten Transaktionen unter 5% des erwarteten durchschnittlichen Monatsumsatzes (siehe Ziffer 9.3) liegt;

c) das VU bei Vertragsabschluss falsche oder unvollständige Angaben über seinen Geschäftsbetrieb, die Gestaltung seiner Webseiten oder die von ihm angebotenen Leistungen bzw. Waren gemacht hat, insbesondere, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspiel, Wetten, Lotto, pharmazeutische Produkte oder Tabakwaren und/oder Tabakzubehör etc. einschließen, oder nachfolgende Änderungen der Postbank nicht vorher mitgeteilt wurden;

d) das VU mit seinen Zahlungen in Verzug ist;

e) das VU Kartenumsätze von Dritten (z. B. von Händlern oder sonstigen Personen, die nicht Vertragspartner der Postbank in dem konkreten Vertragsverhältnis mit dem VU sind) durchführt und über die Postbank zur Abrechnung einreicht;

f) das VU trotz Mahnung und Fristsetzung gegen eine der Verpflichtungen aus Ziffer 3.3 bis 3.8 dieser AGB verstößt;

g) der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen;

h) die Höhe der von der Postbank pro Kartenart zulässigerweise rückbelasteten und/oder übernommenen Beträge (Chargebacks) in einer Kalenderwoche 100 Basispunkte (= ein Prozent [1%]) des Wertes der Transaktionseinreichungen oder die Anzahl der Rückbelastungen pro Kartenart 50 Basispunkte (0,5%) der Anzahl der Transaktionen der Vorwoche übersteigt;

i) das VU wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die nach Ziffer 4.1 (abgesehen von Ziffer 4.1 ii) keine Zahlungsverpflichtung der Postbank besteht, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierung vornimmt;

j) das VU in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

16.4 Sollte das VU als Vertragsgestaltung einen „Fernabsatzvertrag mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ gewählt haben, ist die Postbank zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen berechtigt, wenn die Höhe der von der Postbank übernommenen Rückbelastungen (Chargebacks) der Kartenunternehmen während der jeweils vorgegangenen 30 Tage, die nicht an das VU weiterbelastet werden, bezogen auf die in diesem Zeitraum getätigten Transaktionssummen, einen Prozentsatz entsprechend dem vereinbarten Disagiosatz abzüglich zweieinhalb (2,5) Prozentpunkten überschritten hat.

16.5 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die Postbank zur Kündigung berechtigen würde, ist die Postbank berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren.

16.6 Bei Beendigung des Vertrages wird das VU der Postbank auf Verlangen alle von der Postbank zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird das VU aufgefordert alle Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern es nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

### 17. Sicherheitsleistung

Aufgrund der besonderen Risiken im Fernabsatz behält sich die Postbank vor, die Annahme des Antrages bzw. die weitere Durchführung des Vertrages von der Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung durch das VU abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird von der Postbank bestimmt. Die Postbank ist zur Verwertung des Sicherungsbetrages berechtigt, falls Forderungen gegenüber dem VU (z. B. wegen Chargebacks und Chargebackstrafgebühren etc.) fällig sind. Die Postbank wird dem VU zuvor die Verwertung der Sicherheit unter angemessener Fristsetzung schriftlich androhen. Gleichzeitig ist die Postbank verpflichtet, den Sicherungsbetrag zum aktuellen Basiszinssatz der Bundesbank zu verzinsen. Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehungen der Parteien ist die Postbank berechtigt, den nicht verbrauchten Betrag so lange einzubehalten, wie Forderungen gegen das VU noch bekannt werden können, längstens jedoch bis sieben (7) Monate nach Vertragsende.

### 18. Vertraulichkeit, Datenschutz, PCI-Data Security Standard

18.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 12.3 und Ziffer 12.5, die von der Postbank zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Parteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

18.2 Das VU muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten und Karteninhaberdaten treffen. Darüber hinaus ist die Einhaltung des PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) für das VU verbindlich. Das VU wird sämtliche Transaktionsdaten unter Beachtung der hierzu verbindlichen Vorgaben (z. B. vorgeschriebene Führung von Logos etc.) über eine durch die Kreditkartenorganisationen PCI-zertifizierte Plattform an die Postbank weiterleiten. Das VU ist verpflichtet, eine Kopie des Zertifikats auf Anforderung der Postbank unverzüglich zu übermitteln. Nur nach erfolgter Zertifizierung dürfen die Transaktionsdaten gespeichert werden, jedoch nur wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist.

18.3 Das VU ist verpflichtet, jeden festgestellten Missbrauch oder Verlust von Kartendaten sofort an die Postbank zu melden.

### 19. Haftung

19.1 Eine Haftung der Postbank sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, für eine Haftung aus Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

19.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet die Postbank höchstens bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Postbank sind.

19.3 In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmit-

telbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

19.4 Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens in einem (1) Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei (3) Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

## 20. E-Commerce

20.1 Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass Kartenzahlungsinformationen, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer, nur verschlüsselt in dem jeweils von der Postbank zugelassenen Verfahren über „sichere Seiten“ bzw. SSL-Verschlüsselung abgewickelt werden, und setzt bei jeder Kreditkartentransaktionsabwicklung das Kartenprüfnummernverfahren (CVV2/CVV2) ein. Das Speichern der Kartenprüfnummern CVV2/CVV2 nach der Autorisierung der Transaktion ist unter keinen Umständen erlaubt.

20.2 Die Angebote des VU sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder der Versender der Leistung.

20.3 Das VU ist auch gegenüber der Postbank verpflichtet, die Online-Angebote und seine Webseiten, den Bestellvorgang sowie den Versand und die Zustellung der Waren und/oder Dienstleistungen so zu gestalten, dass sämtliche relevanten gesetzlichen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen sowie die Regularien der Kreditkartenorganisationen eingehalten werden, die im Land/Staat der Niederlassung des VU, des Versands bzw. des Angebots der Waren und/oder Dienstleistungen sowie in den Ländern/Staaten aller potentiellen Kunden/Empfänger, an die sich das Angebot richtet, gelten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Fernabsatz, Datenschutz, Jugendschutz, Einfuhr- und Zollbestimmungen sowie die steuerrechtlichen Vorschriften, aber auch für alle anderen einschlägigen Bestimmungen.

20.4 Das VU erklärt sich damit einverstanden, dass die im Vertrag angegebene Internetadresse auf der Kreditkartenabrechnung des Karteninhabers erscheint.

20.5 Sollte das VU beabsichtigen, die Kartenakzeptanz auf weiteren Webseiten als den im Vertrag angegebenen einzusetzen, ist die Postbank vorab zu informieren. Nach inhaltlicher Prüfung der Webseiten wird dem VU mitgeteilt, ob die Kartenakzeptanz auch auf den neuen Webseiten angeboten werden kann.

20.6 Das VU wird sicherstellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen wird, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheint. Soweit diese Adresse eine andere ist als diejenige, bei der die Bestellung erfolgte, wird das VU sicherstellen, dass auf der Seite der Abrechnungsadresse ein Hinweis, Link oder eine Weiterleitung auf die Bestelladresse eingerichtet ist.

20.7 Das VU wird jeweils klar und eindeutig, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar auf der Internetseite, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:

a) vollständigen Namen und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters, Namen der Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder und zusätzlich alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des VU, in dem die Leistungen angeboten werden, auf Geschäftspapieren angegeben sein müssen;

b) die Lieferbedingungen (diese müssen darüber hinaus in wiedergabefähiger Form speicherbar sein), vor allem Vereinbarungen über Widerruf oder Rückgaberecht (diese müssen darüber hinaus drucktechnisch gegenüber dem übrigen Text deutlich hervorgehoben sein) sowie die Abwicklung der Gutschriften;

c) alle für die Leistung an das VU zu entrichtenden Vergütungen, einschließlich derer für Versand, Verpackung und Steuern;

d) wenn das VU ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;

e) spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;

f) einen Hinweis auf den Kundenservice mit vollständiger Adresse, einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten;

g) die vom VU angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Kreditkartendaten;

h) verfügbare Sicherheitsverfahren.

20.8 Das VU verpflichtet sich,

a) Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von der Postbank für Transaktionseinreichungen zugelassen wurden,

b) im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des VU oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen ist. Ein Online-Kündigung oder ein Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung bzw. Anmeldung,

c) im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen zu lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,

d) sofern es seinen Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.

20.9 Betreibt das VU Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird es der Postbank auf Anforderung für diese Seiten und unaufgefordert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

20.10 Betreibt das VU Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z. B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Onlineapotheken, Glücksspiele, Lotterien, Wetten u. Ä. in den Ländern aller potentiellen Kunden, wird das VU gegenüber der Postbank nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde und weiter gültig ist. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VU richtet, eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VU die Rechtslage nicht bekannt ist, wird es die Interessenten darauf deutlich hinweisen.

## 21. Sonstiges

21.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21.2 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

21.3 Die Postbank kann die Vertragsbedingungen ändern. Änderungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Mitteilung durch Brief, Telefax oder E-Mail nicht innerhalb von sechs (6) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird die Postbank das VU bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Postbank kann zum Zweck einer Änderung der Vertragsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs (6) Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung der Postbank aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung), der Regularien der Kartenorganisationen, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

21.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn das VU seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder das VU den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. Die Postbank kann das VU jedoch auch an einem anderen für das VU oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

21.5 Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die deutsche Fassung, die dem VU jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.

21.6 Eine Abtretung von Ansprüchen des VU gegen die Postbank ist ausgeschlossen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Postbank für Terminals, Wartungsverträge und Netzbetrieb (Stand: Mai 2008)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Allgemeine vertragliche Regelungen für POS-Terminals, Wartungsverträge und Netzbetrieb

##### 1.1 Vertragsgegenstand/Anwendungsbereich der AGB/Änderung der Vertragsbedingungen/Einschaltung Dritter

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) stellen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Deutsche Postbank AG, Friedrich-Ebert-Allee 114-126, 53113 Bonn (nachfolgend „Postbank“), vertreten durch die Postbank P.O.S. Transact GmbH, Frankfurter Straße 71-75, 65760 Eschborn, und dem Vertragsunternehmen (nachfolgend „VU“) über die datenkommunikations- und zahlungsverkehrstechnische Abwicklung kartengestützter Transaktionen an der Verkaufsstelle (nachfolgend „Point of Sale“) dar. Des Weiteren regeln diese AGB die Bereitstellung von Terminals und sonstigen Waren (nachfolgend auch gemeinsam als „Waren“ bezeichnet) im Rahmen der mietweisen Überlassung oder des Verkaufs, sowie die Installation und Wartung von POS-Terminals. Diese AGB gehen entgegenstehenden Bedingungen des VU vor, auch wenn Postbank ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

b) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VU und der Postbank regeln sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) und gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten weiteren AGB und Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „BesGB“), dem Antragsformular, der jeweils aktuellen Preisliste (unter [www.posttransact.de](http://www.posttransact.de) verfügbar) und gegebenenfalls den schriftlichen Zusatzvereinbarungen der Parteien. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen BesGB denen dieser AGB vor. Im Rahmen dieser AGB gelten die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) ergänzend zu den besonderen Bestimmungen in Abschnitt II (Terminals, Waren und Wartung) und III (Netzbetrieb). Die einschlägigen besonderen Bestimmungen in Abschnitt II und III dieser AGB gehen im Falle von Widersprüchen den allgemeinen Regelungen in Abschnitt I dieser AGB vor.

c) Die Postbank kann die Vertragsbedingungen ändern. Änderungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Mitteilung durch Brief, Telefax oder E-Mail nicht innerhalb von sechs (6) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird die Postbank das VU bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Postbank kann zum Zweck einer Änderung der Vertragsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs (6) Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung der Postbank aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung), Bestimmungen der deutschen Kreditwirtschaft, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

d) Die Postbank ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritter (z. B. der Postbank P.O.S. Transact GmbH) zu bedienen. Die Postbank haftet in einem solchen Fall insoweit für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten. Das VU ist nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten, es sei denn, die Postbank stimmt dem zu. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags voll verantwortlich und haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden.

#### 1.2 Leistungen und Services/weitere Vertragsbedingungen/Änderungen des Leistungsangebots

a) Die Leistungen und Services umfassen derzeit

aa) den Netzbetreiber-Service im electronic cash-System (auch: „Girocard-System“),

ab) den Netzbetreiber-Service für Kreditkarten und andere Kartensysteme, wie z. B. Visa Electron, Maestro oder/und Softwarelösungen zur Kartenakzeptanz,

ac) die Teilnahme am ELV-System mit und ohne Sperrdateiabfrage,

ad) den GeldKarte-Service,

ae) die Vermietung von POS-Terminals und virtuellen Terminals (gemeinsam „Terminals“),

af) den Verkauf von POS-Terminals und virtuellen Terminals (gemeinsam „Terminals“),

ag) Wartungsverträge für POS-Terminals.

Das VU legt im Servicevertrag fest, welcher Service und welche Leistungen als Einzel-Service/ Leistung oder welche Service/Leistungs-Kombination in Anspruch genommen werden soll.

b) Das VU erkennt

ba) die Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic cash-System (bzw. am girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft,

bb) den Auszug aus dem Technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (bzw. am girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen),

bc) die Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am System GeldKarte in ihrer jeweiligen Fassung als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an.

c) Die Postbank ist berechtigt, das Leistungsangebot zur Verbesserung des Verfahrens und seiner Sicherheit sowie zur Einhaltung geänderter Anforderungen der Kreditinstitute oder der anwendbaren Rechtsbestimmungen zu ändern. Änderungen werden dem VU schriftlich mit einer angemessenen Frist angekündigt.

### 1.3 Zustandekommen der Verträge, Vertragslaufzeit, Kündigung, Aufhebung

a) Die Mietverträge und Wartungsverträge nach Abschnitt II sowie die Netzbetreiberverträge nach Abschnitt III dieser AGB werden im Falle einer positiven Antragsprüfung durch die Postbank rückwirkend zum Datum der Gegenzeichnung des Antrages durch einen berechtigten Vertreter der Postbank bzw. der Postbank P.O.S. Transact GmbH wirksam. Das VU wird von der Postbank unverzüglich über das Ergebnis der Antragsprüfung unterrichtet. Die Postbank ist berechtigt, innerhalb von sechs (6) Wochen nach Abschluss des Vertrages von diesem zurückzutreten, wenn ihr Umstände über das VU bekannt werden, die der Postbank ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.

b) Die jeweilige Vertragslaufzeit richtet sich nach der im Vertragsformular getroffenen Vereinbarung. Ist im Vertragsformular keine Vereinbarung getroffen worden, richtet sich die jeweilige Vertragsdauer nach den speziellen Regelungen in Abschnitt II und III dieser AGB. Ist dort keine Regelung getroffen, beträgt die Vertragsdauer vier (4) Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, falls nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziffer 1.1 c) bleibt vorbehalten. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner.

c) Eine Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund durch die Postbank bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Abbuchung vom Konto des VU wegen Unterdeckung scheitert und dies auch nach Abmahnung nicht behoben wird oder dies häufiger als zweimal in einem Zeitraum von zwei Kalendermonaten vorkommt,
- das VU ohne Zustimmung der Postbank über das Eigentum an Terminals oder Waren verfügt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VU eintritt, die die Ansprüche der Postbank aus diesem Vertrag gefährdet,
- es bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren mehrfach zu einer vom Vertragsunternehmen zu vertretenden Rückgabe von Lastschriften gekommen ist,
- das VU wesentlichen Pflichten aus einem der hier geregelten Vertragsverhältnisse trotz Abmahnung nicht nachkommt,
- gegen das VU nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Vermögen erfolgt oder Wechsel- und Scheckprotest erhoben sind.

Weitere Kündigungsgründe bleiben unberührt.

d) Erklärt sich die Postbank auf Wunsch des VU mit einer Aufhebung eines Dauerschuldverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit einverstanden, so hat das VU ein Aufhebungsentgelt in Höhe von 50% des bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen Entgelts zu zahlen. Endet das Dauerschuldverhältnis vor Ablauf der vertraglich festgelegten Laufzeit wegen einer Kündigung aus wichtigem Grund, den das VU zu vertreten hat, wird Schadensersatz in Höhe von 50% des bis zum Ablauf des bei ordentlicher Kündigung fälligen Entgelts berechnet. Es bleibt dem VU vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden geringer oder nicht entstanden ist. Der Postbank bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

### 1.4 Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft/geänderte Anforderungen oder Zusatzbedingungen/Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

a) Die Postbank ist als Netzbetreiber im electronic cash/ girocard-System durch Abschluss entsprechender Verträge mit der deutschen Kreditwirtschaft zugelassen und sichert den Teilnehmern an diesen Systemen zu, die von der deutschen Kreditwirtschaft über deren Zentralen Kreditausschuss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. Die Postbank sichert dem VU weiterhin zu, dass die vertragsgegenständlichen Terminals die von der deutschen Kreditwirtschaft über deren Zentralen Kreditausschuss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen erfüllen. Diese Zusicherung gilt nicht bei Abschluss eines Kaufvertrages über ein gebrauchtes Terminal.

b) Ändern sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird die Postbank, soweit wirtschaftlich sinnvoll, Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem VU in Rechnung gestellt werden. Bei Änderungen der Zulassungsbedingungen für Terminals ist das VU verpflichtet, alle notwendigen Änderungen an dem Terminal auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Im Übrigen werden die Pflichten der Parteien aus dem Kauf- bzw. Mietvertrag durch Änderungen der Zulassungsbedingungen oder Anforderungen grundsätzlich nicht berührt.

c) Das VU ist verpflichtet, bei allen Karten-Transaktionen sämtliche besonderen Verfahren zur Missbrauchsvermeidung einzusetzen, die von der deutschen Kreditwirtschaft eingeführt und von der Postbank dem VU als obligatorisch mitgeteilt wurden. Das VU wird weitere Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchführen, die die Postbank generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VU mitteilt. Die Kosten des Einsatzes eines solchen Verfahrens, einschließlich der Übermittlungskosten, trägt das VU. Wenn besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung eingeführt und dem VU als obligatorisch mitgeteilt worden sind, das VU das Verfahren aber nicht anwenden kann oder will, trägt allein das VU das Missbrauchsrisiko. Das VU stellt die Postbank insoweit von Ansprüchen der Kartenunternehmen, Banken, Kreditkarteninhaber und sonstigen Dritten frei. Das VU ist berechtigt, binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zugang einer Mitteilung nach Satz 2 dieses Absatzes diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Umsetzung der mitgeteilten Maßnahme(n) für das VU finanziell oder operativ unzumutbar wäre.

### 1.5 Entgelte und Zahlungen des VU – Fälligkeit/Neufestsetzung der Entgelte/Rücklastschriften/Zahlungsverzug, Suspendierung/Abrechnungen der Postbank/Aufrechnung

a) Die von dem VU an die Postbank zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen und Dienstleistungen ergeben sich aus den im Antragsformular angegebenen Preisen und Konditionen sowie aus der jeweils aktuellen Preisliste und aus den Händlerbedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft. Zusätzlich gewünschte Services oder Leistungen (z. B. Änderungen von/oder Anpassungen an technische Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung. Im Übrigen gelten die sonstigen Bedingungen, die auf den jeweils aktuellen Preislisten für die bestellten Lieferungen/Dienstleistungen vermerkt sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen beziehen, sind zusätzlich zu den im Leistungsangebot angegebenen Preisen zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Satz. Wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, werden die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Sätze der Berechnung zugrunde gelegt.

b) Die Postbank kann die Servicegebühren während der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang, erstmals

sechs (6) Monate nach Vertragsbeginn, neu festsetzen. Bei der Neufestsetzung werden die Umsatzgesamtsumme, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz pro Transaktion sowie sonstige kostenrelevante Umstände nach billigem Ermessen berücksichtigt. Die Postbank wird das VU schriftlich über die Änderung informieren.

c) Die Zahlungsverpflichtung des VU beginnt mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen. Für Mietverträge und Wartungsverträge wird das vereinbarte Entgelt monatlich jeweils im Voraus zum ersten Tag eines Monats fällig. Der Kaufpreis für Kaufgegenstände wird unmittelbar nach Auslieferung der Kaufgegenstände fällig. Die Zahlung des Mietzinses und des Entgelts für Wartungsverträge und sonstige Dienstleistungen erfolgt durch Lastschriftinzug von dem vom VU im Antrag genannten Girokonto mittels Einzugsermächtigung

d) Die verbrauchsabhängigen Entgelte wie Transaktionsentgelte und Autorisierungsgebühren werden spätestens bis zum 15. des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat, alle anderen Entgelte werden spätestens zum 15. des jeweiligen Monats berechnet. Die Postbank behält sich vor, die Berechnungsmethode für electronic cash Transaktionsentgelte in der Weise abzuändern, dass diese zukünftig direkt mit der Umsatzgutschrift verrechnet werden, wenn entsprechende Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft in Kraft treten. Die Umsatzgutschrift aus electronic cash-Umsätzen erfolgt dann vermindert um den Entgeltbetrag.

e) Nimmt das VU nicht mehr am Lastschriftverfahren teil, wird pro Abrechnungsmonat ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet. Im Fall einer vom VU vertretenden Rückgabe der Lastschrift ist das VU verpflichtet, die der Postbank in Rechnung gestellten Bankgebühren zu tragen. Zusätzlich berechnet die Postbank einen pauschalierten Schadensersatz pro Rücklastschrift gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Es bleibt dem VU vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden geringer oder nicht entstanden ist. Weitere Ansprüche der Postbank in Bezug auf die Rückgabe der Lastschrift gegenüber dem VU bleiben unberührt.

f) Bei Verzug des VU mit der Zahlung des Entgeltes kann die Postbank die Leistung für die Dauer des Verzuges einstellen. Das gilt auch für den Fall, dass Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die Postbank zur Kündigung berechtigen würde. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Eintritt von Umständen, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen, kann die Postbank die Stellung von Sicherheiten verlangen.

g) Das VU muss die Zahlungen und Abrechnungen der Postbank unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Beanstandungen und Einwendungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach Zahlungseingang beim VU (Buchungsdatum) erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Postbank bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Das VU kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war. Die Postbank kann auch nach dieser Frist Korrekturen der Abrechnung vornehmen.

h) Werden von der Postbank aufgrund der von dem VU übermittelten Transaktionsdaten oder Abrechnungen Gutschriften erstellt und/oder Zahlungen geleistet, so werden derartige Zahlungen oder Gutschriften von der Postbank unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Korrektur vorgenommen, sollten sich die vom VU übermittelten Transaktionsdaten als unrichtig oder unvollständig erweisen.

i) Gegen Ansprüche der Postbank kann das VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem VU steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu. Eine Abtretung von Ansprüchen des VU gegen die Postbank ist ausgeschlossen. Die Postbank ist berechtigt, ihre Ansprüche gegen das VU abzutreten und mit Forderungen des VU auch aus den Verträgen über die Akzeptanz von Kreditkarten und aus sonstigen Vertragsverhältnissen aufzurechnen.

### 1.6 Haftung der Postbank

a) Eine Haftung der Postbank sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschuss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrläs-

sigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für eine Haftung aus Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) Die Postbank haftet in keinem Fall, wenn sie für den Schaden nicht verantwortlich ist. Das gilt insbesondere für Ausfälle und Störungen, die durch nicht von der Postbank oder von ihr beauftragten Dritten betriebene Autorisierungssysteme verursacht werden, Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von der Postbank zurückzuführen sind; Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden. Weiterhin haftet die Postbank nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, die Postbank hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und das VU hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

c) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Postbank für unmittelbare Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR je Schadenereignis. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Postbank sind.

d) In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insb. entgangenen Gewinn) ausgeschlossen.

e) Ist das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, verjähren seine Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, spätestens ein (1) Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden, den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei (3) Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

### 1.7 Datenspeicherung/Datenschutz/Vertraulichkeit/Auskunfteien, Meldung an Dritte

a) Die Postbank speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdaten nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft,
- statistische Auswertungen nach Weisung des Kunden.

b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 1.1 d), die von der Postbank zur vertraulichen Behandlung derartigen Informationen verpflichtet sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Parteien sind verpflichtet, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten und Karteninhaberdaten zu treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zwingend geboten ist.

c) Das VU willigt ein, dass die Postbank an Auskunfteien die im Vertrag aufgeführten Stammdaten zur Prüfung über mögliche frühere Vertragsverletzungen mit anderen Kartenabrechnern übermittelt und entsprechende Auskünfte über das VU von Auskunfteien erhält. Das VU ist damit einverstanden, dass die Postbank Auskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens

aus diesem Vertragsverhältnis übermittelt. Diese Meldungen dürfen, wenn das Bundesdatenschutzgesetz einschlägig ist, nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

### 1.8 Allgemeine Pflichten des VU

a) Das VU ist verpflichtet, die Stammdaten in diesem Vertrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen der Postbank unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

- Änderungen der Art des Produktsortiments,
- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen von Name, Adresse oder Bankverbindung,
- eine Änderung der Anwahlnummer des Terminals.

b) Das VU ist weiterhin verpflichtet,

- die von der Postbank im Terminal eingestellte oder auf andere Weise mitgeteilte Nummer für Autorisierungsanfragen zu verwenden,
- einen Kassenschnitt in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen,
- auf Anforderung der Postbank Jahresabschlussunterlagen zur Verfügung zu stellen, die Entgelte einschließlich der ggf. abzuführenden Autorisierungsentgelte fristgerecht zu bezahlen bzw. für einen ausreichenden Kontostand zur Abbuchung im Lastschriftverfahren zu sorgen. Nimmt das VU nicht mehr am Lastschriftverfahren teil, wird pro Abrechnungsmonat ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet,

- alle Informationen, die zur Errichtung und Durchführung des Service notwendig sind, im Postbank-Servicevertrag zu vermerken und der Postbank zur Verfügung zu stellen,

- sich bei Störungen in anderen Netzen oder bei anderen Dienstleistern, die die Postbank nicht zu vertreten hat, selbst an den jeweiligen Netzbetreiber oder Dienstleister zu wenden.

c) Das VU wird der Postbank auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der Postbank beauftragte Dritte gestatten, um der Postbank die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Weitere Verpflichtungen des VU bleiben unberührt.

### 1.9 Schriftform, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, fremdsprachige Version

a) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

b) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

c) Sollten die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Umstände eine wesentliche und von diesen Bedingungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bedingungen den geänderten Umständen anzupassen.

d) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn das VU seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder das VU den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. Die Postbank kann das VU jedoch auch an einem anderen für das VU oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

e) Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die deutsche Fassung, die dem VU jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.

## II. Besondere Bestimmungen zu Terminals, Waren und Wartung

### 2. Allgemeine Regelungen zu Terminals und Waren, allgemeine Regelungen für Terminals und Waren; POS-Terminal-Wartungsverträge

#### 2.1 Liefer- und Leistungszeit

a) Die von der Postbank genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

b) Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, Teillieferungen sind zulässig.

c) Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund von höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die der Postbank die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten der Postbank oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Postbank auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigt die Postbank, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

d) Im Übrigen kommt die Postbank erst dann in Verzug, wenn das VU die Postbank schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Im Falle des Verzuges hat das VU Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 3% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

#### 2.2 Bereitstellung der Terminals und Waren, Installation, Gefahrenübergang, Untersuchungspflicht

a) Die Postbank sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung der Terminals. Die Bereitstellung erfolgt nach Eingang des Servicevertrages für Terminals und Netzbetrieb, sofern kundenseitig die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Für die Abwicklung von PIN-gestützten Verfahren ist ein PIN-Pad erforderlich. Maßgeblich für die Sollbeschaffenheit der von der Postbank veräußerten Waren sind Durchschnittsausfallmuster. Die in den Informations- oder Angebotsunterlagen wiedergegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch der Batterie bzw. des Akkus möglichen Ladevorgänge ist u. a. abhängig vom Gerätetyp sowie der Handhabung durch den Kunden. Die Lebensdauer von Batterien bzw. Akkus und Kabeln kann von der Haltbarkeit der übrigen Ware daher erheblich abweichen.

b) Sofern das VU die Installation vor Ort im Auftrag gewählt hat, installiert die Postbank die konfigurierten Terminals bei dem VU. Die Installation beinhaltet die Abstimmung der Installationsvoraussetzungen mit dem VU, die Installation des Terminals (ggf. mit PIN-Pad) und die Anbindung der Kommunikationstechnik an einen funktionsfähigen Energie- und Datenanschluss. Die Höhe des Entgelts für die Installation wird im Antragsformular festgelegt. Das VU ist verpflichtet, den Ort, an dem die Terminals installiert werden sollen, vor der Installation frei zugänglich zu halten. Ferner ist das VU verpflichtet, einen funktionsfähigen und frei zugänglichen Energie- und Datenanschluss bereitzustellen. Überproportionale Installationszeiten oder Wartezeiten, die darauf beruhen, dass das VU seinen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Satz 1 oder 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, werden dem VU gesondert in Rechnung gestellt. Die Inbetriebnahme des Terminals beim VU erfolgt, sofern beauftragt, durch das von der Postbank beauftragte Personal. Sind die Terminals ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von der Postbank zu vertreten sind, nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des Installationsentgelts bestehen. Will das VU ein Terminal an einem anderen Standort einsetzen, so hat es dies der Postbank schriftlich anzuzeigen. Die Postbank kann verlangen, dass für die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Installationsarbeiten ihre Beauftragten eingeschaltet werden. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen unmittelbaren Aufwendungen trägt das VU.

c) Bei Vereinbarung der Installation durch die Postbank (vor Ort) geht die Gefahr der Verschlechterung oder des Verlusts des Terminals mit Abschluss der Aufstellung an

das VU über. Wählt das VU im Antrag die Eigeninstallation, geht die Gefahr auf das VU über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager der Postbank verlassen hat. Über den Versandweg und die Versandart entscheidet die Postbank.

d) Die Postbank ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung.

### 2.3 Keine Verfügung oder Belastung

Die Weiterveräußerung bzw. die Übertragung des Eigentums oder Besitzes an Waren, die im Eigentum der Postbank stehen, an Dritte ist nicht gestattet. Das VU hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Eigentum der Postbank stehenden Waren von Belastungen jeglicher Art (insbesondere Pfändungen etc.) freizuhalten. Erfolgt dennoch eine Belastung, hat das VU der Postbank hiervon unverzüglich schriftlich, unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte, Mitteilung zu machen. Es ist weiterhin verpflichtet, die mit der Belastung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übersenden sowie eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die belastete Ware im Eigentum der Postbank steht. Das VU hat die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Belastung, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen.

### 2.4 Änderungen an Terminals und Waren

a) Änderungen und Anbauten, die das VU an Terminals oder Waren, die im Eigentum der Postbank stehen, vornehmen will, bedürfen der Zustimmung der Postbank. Besteht eine Verpflichtung zur Rückgabe der Terminals, hat das VU, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

b) Sofern das VU selbst oder durch Dritte Änderungen an Terminals oder Waren vornimmt oder vornehmen lässt, entfallen alle Ansprüche wegen Mängeln gegenüber der Postbank, es sei denn, das VU weist nach, dass die in Rede stehenden Beeinträchtigungen des vertragsgemäßen Gebrauchs weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Wartung hierdurch nicht erschwert wird.

### 2.5 Aufwandsentschädigung bei Diagnose- und Wartungsarbeiten

Die Kosten für die Beseitigung von Betriebsstörungen, die durch Verschulden der Mitarbeiter des Unternehmens, deren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter verursacht wurden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Wasserschäden oder Brandschäden verursacht wurden, sind von dem VU zu ersetzen. Diese Kostenersatzpflicht gilt auch für die Beseitigung von sonstigen Betriebsstörungen hinsichtlich nicht von der Postbank zu vertretenden äußeren Einwirkungen, unsachgemäßer Behandlung, der Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung der Postbank oder für die Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch andere als von der Postbank beauftragte Personen oder Firmen, sowie bei notwendigen Änderungen an dem Terminal aufgrund geänderter Anforderungen oder Zulassungsbedingungen gemäß Ziffer 1.4 b). Stellt sich im Rahmen der Erbringung einer Wartungsleistung heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der vorgenannten Gründe beruht, ist die Postbank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Sofern die Reparaturkosten voraussichtlich 100,00 EUR übersteigen, wird die Postbank dem VU einen Kostenvorschlag über die voraussichtlichen Reparaturkosten unterbreiten. Die Reparatur erfolgt dann erst nach ausdrücklicher Beauftragung durch das VU. Sofern die Postbank die Betriebsstörung beseitigt, steht ihr ein zusätzliches Entgelt zu. Dieses zusätzliche Entgelt berechnet sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Sofern sich herausstellt, dass die Betriebsstörung auf einer Änderung des POS-Verfahrens beruht, wird die Postbank dem VU ein Angebot zur Behebung der Betriebsstörung unterbreiten.

### 2.6 Voraussetzungen für Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung

Das VU kann nur dann Schadensersatzansprüche oder sein Recht auf Rücktritt oder Kündigung geltend machen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche der Postbank in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind.

### 2.7 Weitere Pflichten des VU bezüglich der mietweise oder verkaufweise überlassenen Waren

a) **Mitteilung hinsichtlich Störungen und Mängel**  
Das VU ist verpflichtet, der Postbank oder dem beauftrag-

ten Dienstleister unverzüglich Mitteilung über aufgetretene technische Störungen und Mängel des Terminals zu machen, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Zur Durchführung der Servicearbeiten vor Ort ist das VU verpflichtet, entsprechend geschulte Dienstleister der Postbank zu akzeptieren. Die Mitarbeiter dieser Dienstleister weisen sich auf Wunsch des Vertragspartners gegenüber dem VU aus.

### b) Verpflichtung bei Reparatur oder Austausch

Sofern die Postbank fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzrichtungen oder Teile im Rahmen der Mängelbeseitigung, Gewährleistung, eines vereinbarten Zusatzservice oder kostenpflichtigen Reparaturauftrages repariert oder austauscht, ist das VU verpflichtet, in dem dafür erforderlichen Umfang sicherzustellen, dass vor dem Austausch bzw. der Reparatur Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernt werden. Die Postbank hat das Recht, zur Erhöhung der Funktionssicherheit technische Änderungen an den Terminals vorzunehmen, es sei denn, dies sei dem Vertragsunternehmen im Einzelfall nicht zumutbar.

### c) Behandlung der Waren

Das VU ist zur pfleglichen Behandlung der im Eigentum der Postbank stehenden Waren verpflichtet. Dies bedeutet unter anderem, dass die Waren mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, zu verwahren und gegen Beschädigung zu schützen sind. Das VU wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen beachten.

### d) Zugang zum Terminal

Das VU ermöglicht nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware oder für vorbeugende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. Die Postbank ist berechtigt, Wartungsgeräte und Ersatzteile beim Vertragsunternehmen zu lagern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist.

### e) Herausgabe von Terminals und Waren

Ist das VU gegenüber der Postbank zur Herausgabe von Terminals oder sonstigen Waren verpflichtet, wird es diese Waren auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die Postbank zurücksenden (Regelfall) oder – auf gesonderte Aufforderung seitens der Postbank – nach vorheriger Terminabstimmung der Postbank oder einem von ihr beauftragten Dritten den Zugang zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen des Vertrages überlassener Einrichtungen und sonstigen Waren gewähren und den Abbau gestatten, es sei denn, das ist aus nicht von dem VU zu vertretenden Gründen unmöglich. Kommt das VU der Verpflichtung zur Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat das VU der Postbank den Schaden zu ersetzen, der durch die verspätete und/oder unterbliebene Rückgabe entstanden ist. Der Mindestbetrag für den Schaden bei unterbliebener Rückgabe wird mit 250,00 EUR angesetzt, es sei denn, das VU weist einen geringeren Schaden nach.

### 3. Vertraglich vereinbarte Zusatzservices (Depotwartung, Vor-Ort-Wartung)

#### 3.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I dieser AGB/Allgemeines

a) Haben die Parteien einen Zusatzservice vereinbart, gelten die Regelungen in Abschnitt I und II 2. in diesen AGB ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen besonderen Regelungen in diesem Abschnitt II 3. den Regelungen in Abschnitt I und II 2. dieser AGB vor.

b) Die Postbank bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen entsprechend dem vereinbarten oder bestellten Funktionsumfang nach Wahl des Vertragspartners einen Hotline-Service, eine Depot- oder Vor-Ort-Wartung für POS-Terminals an. Für virtuelle Terminals besteht keine Möglichkeit zum Abschluss von Wartungsverträgen. Bei Abschluss eines Kaufvertrages über ein POS-Terminal ist zumindest der Abschluss eines Hotline-Servicevertrages verbindlich. Bei Abschluss eines Mietvertrages über ein POS-Terminal ist der Abschluss eines Wartungsvertrages obligatorisch, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder eine entsprechende Vereinbarung mit einem anderen geeigneten Anbieter besteht. Die jeweiligen Leistungen umfassen nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des VU.

#### 3.2 Hotline-Service für POS-Terminals

Für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art stellt die Postbank dem VU einen telefonischen Hotline-Service zur Verfügung. Der Hotline-Service umfasst die Aufnahme von technischen Störungen am POS-Terminal und die Unterstützung des VU bei der Inbetriebnahme des POS-Terminals. Der Hotline-Service steht Montag bis Freitag von 07:00 bis 22:00 Uhr und Samstag von 08:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Sollte eine Problemlösung durch die technische Hotline nicht möglich sein, erfolgt die Beauftragung des Servicedienstleisters entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.

#### 3.3 Depotwartung

Haben die Vertragsparteien eine Depotwartung hinsichtlich der POS-Terminals vereinbart und ist die Funktionsfähigkeit des POS-Terminals nicht mit Unterstützung der telefonischen Hotline wieder herzustellen, stellt die Postbank dem VU ein Austausch-POS-Terminal zur Verfügung. Das Austausch-POS-Terminal wird dem VU zugesandt. Die Inbetriebnahme des Austausch-POS-Terminals erfolgt durch das VU mit Unterstützung der telefonischen technischen Hotline der Postbank. Das defekte POS-Terminal wird vom VU an die Postbank bzw. den beauftragten Dienstleister zurückgesandt. Über den Versandweg und die Versandart entscheidet die Postbank. Die Postbank ist berechtigt, dem VU die Kosten für den Hin- und Rücktransport in Rechnung zu stellen. Sollte innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt eines Austausch-POS-Terminals das defekte POS-Terminal nicht bei der Postbank bzw. dem beauftragten Dienstleister eingegangen sein, ist die Postbank nach vorheriger Ankundigung berechtigt, das defekte POS-Terminal auf Kosten des VU selbst abzubauen.

#### 3.4 Vor-Ort-Wartung

a) Haben die Vertragsparteien eine Vor-Ort-Wartung hinsichtlich der POS-Terminals vereinbart und ist die Funktionsfähigkeit des POS-Terminals nicht mit Unterstützung der telefonischen Hotline wieder herzustellen, wird die Postbank innerhalb einer angemessenen Frist eine Instandsetzung vor Ort vornehmen.

b) Die Instandhaltung der POS-Terminals vor Ort erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten, außerhalb dieser Zeiten nach Sondervereinbarungen. Störungen des Datenübermittlungsanschlusses sind unverzüglich durch das VU an das zuständige Telekommunikationsunternehmen zur Instandsetzung weiterzuleiten. Sofern eine POS-Terminal-Störung durch das von der Postbank beauftragte Personal vor Ort nicht behoben werden kann, wird das POS-Terminal gegen ein betriebsbereites Ersatz-POS-Terminal ausgetauscht. Hierbei besteht kein Anspruch des VU auf einen bestimmten Terminaltyp.

#### 3.5 Ausnahmen bei vertraglich vereinbartem Zusatzservice

a) Ergibt die Untersuchung eines POS-Terminals, für das ein Wartungsvertrag nach Ziffer 3.3 oder 3.4 abgeschlossen worden ist, nach Einschätzung der Postbank oder eines ihrer beauftragten Dienstleister, dass die Funktionalität des POS-Terminals nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand (technischer Totalschaden) wiederhergestellt werden kann oder dass der Kostenaufwand für die Reparatur die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert übersteigt (wirtschaftlicher Totalschaden), und ist die Wiederherstellung der Funktionalität nicht im Rahmen der Gewährleistung von der Postbank geschuldet, besteht kein Anspruch des VU auf Leistungen aus dem Wartungsvertrag. Die Postbank wird das VU in einem solchen Fall entsprechend informieren.

b) Ist der Wartungsvertrag für ein POS-Terminal abgeschlossen worden, das das VU im Rahmen eines Kaufvertrages von der Postbank erworben hat, haben beide Parteien im Fall des Abs. a) das Recht, den Wartungsvertrag mit einer Frist von 3 Wochen ab Datum des Mitteilungsschreibens über den Totalschaden außerordentlich zu kündigen. Die Postbank wird das VU in dem Mitteilungsschreiben nochmals ausdrücklich hierauf hinweisen. Ist das VU in Besitz eines Austausch-POS-Terminals, das ihm von der Postbank im Rahmen des Wartungsvertrages überlassen worden ist, ist das VU – unabhängig davon, ob der Wartungsvertrag gekündigt wird – verpflichtet, das Austausch-POS-Terminal nach den Regelungen in Ziffer 2.7 e) innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab Datum des Mitteilungsschreibens an die Postbank herauszugeben.

c) Der Aufwand der Postbank für sonstige Diagnose- und Wartungsarbeiten, die aus vom VU zu vertretenden Gründen oder aufgrund von geänderten Anforderungen oder Zulassungsbedingungen erforderlich werden – hierzu gelten die Regelungen in Ziffer 2.5 und 1.4 b) entsprechend –, ist nicht von den Leistungen der Wartungsverträge nach den Ziffern 3.3 und 3.4 abgedeckt.

#### 4. Besondere Regelungen bei Abschluss eines Mietvertrages

##### 4.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I und II dieser AGB

Haben die Parteien einen Mietvertrag über Terminals oder Waren abgeschlossen, gewährt die Postbank dem VU während der Dauer des Mietvertrages das Recht zum Besitz und zur selbstständigen Nutzung der Mietgegenstände. Die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I und die besonderen Regelungen in Abschnitt II, 2. und 3. in diesen AGB gelten ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem Abschnitt II, 4. den Regelungen in Abschnitt I und II, 2. und 3. dieser AGB vor.

##### 4.2 Bereitstellung und Anschlussvoraussetzungen

Mietgegenstände (oder „Waren“) sind die von der Postbank unter dem Mietvertrag zur Verfügung gestellten Terminals und Peripheriegeräte zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten. Rechtzeitig vor dem Liefertermin sind unter der Verantwortung des VU die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen. Nicht zu den Mietgegenständen gehören Verbrauchs- und Verschleißmaterial, wie z. B. Papierrollen und Farbbänder etc.

##### 4.3 Eigenschaften der Anwendersoftware

Die in den Terminals eingesetzte Anwendersoftware entspricht dem Stand der Zertifizierungsstellen zur Zeit des Vertragsschlusses. Sofern während der Vertragslaufzeit neue Vorgaben an die Hard- oder Software des Terminals gestellt werden und diese nur durch einen Komplettaustausch der Terminals gegen ein Gerät des gleichen Herstellers oder eines anderen Herstellers erfüllt werden können, so ist ein Austausch vom VU zu den von der Postbank allgemein angewandten Sätzen zu vergüten. Es gilt Ziffer 1.4 b) dieser AGB.

##### 4.4 Berechtigung der Postbank

Die Postbank ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet,

a) an den Terminals sämtliche betriebsnotwendige Softwareänderungen vorzunehmen, wobei die Leitungskosten für den Software-Download das VU trägt;

b) Terminals oder Peripheriegeräte gegen andere Geräte, auch anderer Hersteller, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen. Durch diese Änderung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht verändert. Die Regelungen in Ziffern 2.5 oder 1.4 b) bleiben hiervon unberührt.

##### 4.5 Gefahr des zufälligen Untergangs

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des Verlustes der Terminals und Waren trägt nach Maßgabe der Ziffer 2.2 c) das VU. Ist der Mietgegenstand aus Gründen, die nicht von der Postbank zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, so ist das VU verpflichtet, beschädigte, untergegangene oder abhanden gekommene Waren auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des monatlichen Mietzinsens bleibt bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung nicht nur unerheblich eingeschränkt ist.

##### 4.6 Vertragsbeginn, Nutzungsdauer, Kündigung

a) Werden Terminals durch das VU oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Postbank-Rechenzentrum), spätestens aber mit dem auf die Auslieferung der Mietgegenstände folgenden Monatsersten. Besteht eine Verpflichtung der Postbank, die Terminals vor Ort zu installieren, beginnt das Mietverhältnis mit der Inbetriebnahme des Terminals, sofern das VU seinen Verpflichtungen aus Ziffer 2.2 b) dieser AGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist die Verzögerung der Installation auf Umstände zurückzuführen, die das VU zu vertreten hat, beginnt das Mietverhältnis spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Installation bei Erfüllung der Verpflichtungen des VU aus Ziffer 2.2 b) dieser AGB möglich gewesen wäre.

b) Sofern im Vertragsformular nichts anderes geregelt ist, hat der Mietvertrag eine Laufzeit von vier (4) Jahren. Die Vertragsdauer verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, falls der Mietvertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Diese Vertragslaufzeit gilt auch für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der Vertragsgegenstand des Mietvertrages später erweitert wird.

c) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Voraussetzungen in Ziffer 1.3 c) oder eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das VU ist über den Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung fälliger Mietzinsen und Nebenentgelte in Höhe von jeweils einer Monatsmiete in Verzug oder der Zahlungsverzug des VU über mehr als zwei Termine erreicht insgesamt einen Betrag von zwei (2) Monatsmieten, obwohl jeweils rechtzeitig vor Verzugseintritt mindestens ein Einzugsversuch hinsichtlich des fälligen Betrages beim VU vorgenommen wurde, wobei für die Berechnung des Verzugszeitraumes der Eingang der Zahlung bei der Postbank maßgeblich ist.

- Das Vertragsverhältnis, das die Postbank oder deren Vertreterin, die Postbank P.O.S. Transact GmbH, zur Gebrauchsüberlassung der Mietgegenstände an Dritte berechtigt, endet.

Weitere Kündigungsgründe bleiben unberührt.

d) In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist das VU verpflichtet, die Mietgegenstände nach Maßgabe der Ziffer 2.7 e) dieser AGB herauszugeben.

##### 4.7 Mängelrüge – Frist

Das VU hat offenkundige Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Kenntnis des Mangels bei der Postbank schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann das VU aufgrund dieser Mängel keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Die Anzeigepflicht nach § 536c BGB bleibt unberührt.

##### 4.8 Mietzins, Einzug des Mietzinses beim VU

a) Das VU zahlt die im Mietvertrag ausgewiesene monatliche Grundmiete. Die Miete wird jeweils im Voraus zum ersten Tag eines Monats fällig. Die Zahlung des Mietzinses erfolgt durch Lastschrifteneinzug jeweils zum Fälligkeitstermin von dem vom VU im Antrag genannten Girokonto mittels Einzugsermächtigung.

b) Sind die Mietgegenstände aus Gründen, die nicht von der Postbank zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VU zur Entrichtung des monatlichen Mietzinses bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Mietgegenstände nur unerheblich eingeschränkt ist.

#### 5. Besondere Regelungen bei Abschluss eines Kaufvertrages

##### 5.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I und II dieser AGB

Haben die Parteien einen Kaufvertrag über Terminals oder Waren abgeschlossen, gelten die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I und die besonderen Regelungen in Abschnitt II, 2. und 3. in diesen AGB ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem Abschnitt II, 5. den Regelungen in Abschnitt I und II, 2. und 3. dieser AGB vor.

##### 5.2 Eigentumsvorbehalt

Die Postbank behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller der Postbank zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.

##### 5.3 Gewährleistung für Terminals und Waren

Für die von der Postbank im Rahmen eines Kaufs gemäß dem Auftrag gelieferten neuen Terminals und Waren übernimmt die Postbank die Gewähr für eine Dauer von zwölf (12) Monaten, wenn das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Darüber hinaus sichert die Postbank nach Maßgabe der gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Vor-Ort- oder Depotwartung für POS-Terminals (siehe Ziffern 3.3 und 3.4) am Einsatzort zu. Dies gilt nicht bei Schäden an POS-Terminals, die durch einen der in Ziffer 2.5 geregelten Sachverhalte verursacht wurden. Bei Abschluss von Kaufverträgen über gebrauchte Terminals und Waren ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

a) Die Gewährleistungsrechte des VU bei Mängeln verjähren ein (1) Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

b) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

c) Das VU hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

d) Bei begründeten Mängelrügen oder Gewährleistungsansprüchen hat das VU das schadhafte Teil bzw. das Gerät zur Reparatur an die Postbank zu schicken.

e) Die Postbank kann nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Erst wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann das VU die Wandlung des Geschäfts oder Minderung des Kaufpreises geltend machen.

f) Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der Postbank ist, dass das VU seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

#### 5.4 Nutzungsrechte an der Terminal-Software

Das VU ist berechtigt, die Software, die auf den im Rahmen eines Kaufvertrages von der Postbank erworbenen Terminals installiert ist, zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kredit- und Zahlungskarten zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Jegliche Vervielfältigung sowie jegliche Verbreitung unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke ist unzulässig, verletzt die Rechte der Postbank und/oder die Urheberrechte Dritter und wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.

### III. Besondere Bestimmungen zum Netzbetrieb

#### 6. Regelungen bei Abschluss eines Netzbetriebsvertrages

##### 6.1 Anwendbarkeit, Geltung der Regelungen in Abschnitt I dieser AGB

a) Haben die Parteien einen Vertrag über eine oder mehrere Serviceleistungen nach Ziffer I, 1.2 a) aa) bis ad) abgeschlossen, gelten die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I in diesen AGB ergänzend zu den nachstehenden Bestimmungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen in Abschnitt III den Regelungen in Abschnitt I dieser AGB vor.

##### 6.2 Allgemeine Leistungen/Routing/ Transaktionen/ Ausschließlichkeit

a) Die Postbank erbringt für das VU Dienstleistungen bei der Abwicklung folgender Zahlungsverfahren:

- electronic cash („girocard“)

- GeldKarte

- ELV ohne Sperrdateiabfrage

- ELV mit Sperrdateiabfrage

Über die Postbank als Netzbetreiber können auch andere Zahlungen mit Kreditkarten, Debitkarten und anderen Zahlungskarten abgewickelt werden.

b) Die besonderen Regelungen im Rahmen der Akzeptanz und Abwicklung von Kredit- und Debitkarten im Präsenzggeschäft, wie z. B. MasterCard, Visa, Maestro, V.PAY, Visa Electron etc., sind gesondert in den „AGB der Postbank für Kreditkartenakzeptanz im Präsenzggeschäft“ geregelt.

c) Die Postbank erbringt im Rahmen des Vertrages für alle Zahlungsverkehrsverfahren die folgenden Leistungen:

- Betrieb des Betreiberrechners

- Zwischenspeicherung, Bereitstellung und Übermittlung von Datensätzen an Banken

- Reklamationsbearbeitung

Werden bei der Zuführung von Daten andere Netzbetreiber oder Dienstleister zwischengeschaltet, beginnt die Leistung der Postbank erst ab dem technischen Übergangspunkt an die Postbank.

d) Die Postbank fungiert bei der Autorisierung einer Transaktion, bei Umsatztransaktionen und gegebenenfalls bei Sperrabfragen als Übermittler der jeweiligen Informa-

tionen (Routing). Sie routet die notwendigen Informationen von dem Terminal des VU an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Autorisierungsanfragen und Umsatztransaktionen für Kredit- und Debitkarten sowie andere Zahlungskarten (sofern diese im Einsatzland zugelassen und von der Postbank realisiert sind) werden von der Postbank als Netzbetreiber an die entsprechenden Kreditkartenunternehmen bzw. die kartenausgebende Bank weitergeleitet. Die Ergebnisse werden entsprechend zurückübertragen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Postbank wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Auftrag angegebenen Karten/Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem VU vorab mitgeteilt werden. Für die Richtigkeit der an die Postbank übermittelten Daten übernimmt die Postbank keine Verantwortung.

e) Die Antwortzeiten bei der Übermittlung von Daten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab und sind insoweit von atmosphärischen, geographischen und topographischen Bedingungen abhängig. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Systems ergeben. Der Kunde erklärt sich mit einer Anpassung an veränderte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse einverstanden. Soweit die Postbank die jeweilige Störung oder Beschränkung zu vertreten hat und die Störung länger als 24 Stunden andauert, ist das VU zur anteiligen Minderung der monatlichen Servicegebühr berechtigt; weitergehende Ansprüche des VU (insbesondere gesetzliche Rechte zur Vertragsauflösung sowie etwaige Schadensersatzansprüche) bestehen nur bei von der Postbank zu vertretenden Pflichtverletzungen im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB zur Haftung der Postbank.

f) Das VU verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Transaktionen über die dem Vertrag unterliegenden Zahlungsverfahren ausschließlich über die Postbank oder von der Postbank zugelassene Dritte abzuwickeln.

### 6.3 Transaktionsübermittlung

Kassenschnitte müssen in allen Zahlungsverfahren spätestens am fünften Kalendertag nach der jeweiligen Transaktion an die Postbank übermittelt werden. Der Kassenschnitt ist ein elektronischer an die Postbank übermittelter Datensatz, der in dem von der Postbank festgelegten Format die Daten über den Abschluss der Kasse für einen Zeitraum enthält und die Weitergabe der in dem Zeitraum angefallenen und nicht vorher stornierten Transaktionen ermöglicht.

### 6.4 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenschnitt

Die Postbank speichert die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab dem letzten Kassenschnitt des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet die Postbank eine Recherchegebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Die Postbank behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei (2) Monate nach der letzten Transaktion einen kostenpflichtigen Kassenschnitt am Terminal auszulösen.

### 6.5 Servicegebühren und Gebühren anderer Kreditinstitute

Die Postbank erhält vom VU Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, die im Vertrag und den jeweils aktuellen Preislisten der Postbank festgelegt sind. Darüber hinaus trägt das VU alle vom VU verursachten Gebühren, die der Postbank von Dritten in Rechnung gestellt werden (z. B. für Rücklastschriften). Entgeltpflichtige Transaktionen sind Verwaltungstransaktionen wie z. B. Kauf-, Gutscheins-, Stornierungstransaktionen und Kassenschnitte sowie Diagnosen und Initialisierungen des Terminals. Die Monatspauschale und, soweit vereinbart, die Zahl der Transaktionen für die Gebührenstaffel verstehen sich jeweils pro einzelnes Terminal, auch wenn das VU mehrere Terminals betreibt. Im Übrigen gilt Ziffer 1.5 dieser AGB.

## 6.6 Besondere Leistungen: electronic cash (girocard)

### a) Autorisierung

Die Postbank erhält die zur Autorisierung einer Transaktion notwendigen Informationen von dem Terminal des VU und gibt diese an die Autorisierungsstelle weiter. Die Postbank empfängt anschließend das Autorisierungsergebnis von der Autorisierungsstelle und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal des VU zurück.

### b) Umsatztransaktion, Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird über die Postbank abgewickelt. Nach erfolgreicher Autorisierung erteilt das VU der Postbank den Auftrag, die Forderungen des VU im Lastschriftverfahren zum Einzug einzureichen. Die Postbank oder eine von ihr beauftragte Stelle zieht die Forderungen des VU periodisch von den Konten der Karteninhaber ein und schreibt den Lastschriftbetrag dem Girokonto des VU unter dem Vorbehalt des Eingangs des Gegenwerts gut. Es gilt Ziffer 6.10 dieser AGB. Hat das VU nicht die Postbank als Bankverbindung angegeben, tritt das VU hiermit die jeweiligen Forderungen gegen den Karteninhaber an die Postbank ab. Die Postbank nimmt die Abtretung an. Kann die Forderung im Lastschriftverfahren nicht eingezogen werden, ist die Postbank zur Rückabtretung berechtigt. Der Zahlungsverkehr im Rahmen der Kreditkartenabwicklung ist gesondert geregelt.

### c) Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (auch „girocard-System“ genannt) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

Im Verhältnis zwischen dem VU und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang. Die darunter anfallenden Autorisierungsgebühren werden von der Postbank im Auftrag des VU an die Kreditinstitute bezahlt.

### d) Terminal

Das Terminal benötigt kryptographische Schlüssel für die Kommunikation zwischen Karte und Terminal (OPT-Verfahren). Der Schlüssel wird über den Netzbetreiber bei einem vom VU ausgewählten Kreditinstitut (Terminalbank) beantragt. Die Terminalbank kann mit der Händlerbank identisch sein. Das VU wird deshalb mit der Terminalbank eine Vereinbarung über das OPT-Verfahren abschließen. Erst nach Vorlage einer Bestätigung über diese Vereinbarung bei der Postbank können electronic cash-Transaktionen abgewickelt werden. Die hiermit verbundenen Kosten sind von dem VU zu tragen.

## 6.7 Besondere Leistungen: GeldKarte

Für diese Leistung gelten in ihrer jeweiligen Fassung die „Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte“. Die darunter anfallenden Autorisierungsgebühren werden von der Postbank im Auftrag des VU an die Kreditinstitute bezahlt. Das VU benötigt, um am System GeldKarte teilnehmen zu können, eine „Händlerkarte“ oder eine entsprechende Software.

## 6.8 Besondere Leistungen: Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV)

Es gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.6 b) und 6.8. Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, trägt das VU das Risiko. Das elektronische Lastschriftverfahren beruht auf keiner Vereinbarung von Kreditinstituten. Es gelten dafür die Bedingungen des Bankvertrages zwischen VU und Händlerbank. Daraus ergibt sich unter anderem, unter welchen Voraussetzungen Lastschriften wieder zurückgegeben werden.

## 6.9 ELV mit Sperrdateiabfrage

a) Es gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.6 b) und 6.8. Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, trägt das VU das Risiko. Für die Sperrdateiabfrage erhält die Postbank die zur Abfrage notwendigen Informationen vom Terminal des VU und gibt diese an eine Abfragestelle weiter. Die Postbank empfängt anschließend das Abfrageergebnis und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal des VU zurück.

b) Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens mit Sperrdateianfrage prüft die Postbank, ob zu der eingesetzten Karte ein Sperrvermerk bei dem von einem Dienstleister der Postbank geführten Sperrabfragesystem, in dem Daten fehlgeschlagener Lastschrifteinzüge aus kartengestützten Verfügungen abrufbar vorgehalten werden, vorliegt. Die anfallenden Gebühren für die Sperrdateiabfrage werden von der Postbank im Auftrag des VU an den Betreiber der Sperrdatei gezahlt. Die Postbank übermittelt das Ergebnis der Prüfung an die Terminals bzw. Kassen-

software des VU. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Karte in dem von dem Dienstleister der Postbank geführten Sperrabfragesystem zum Zeitpunkt der Abfrage nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens der Postbank abgegeben.

c) Sofern das VU das elektronische Lastschriftverfahren mit Sperrdateiabfrage nutzt, beauftragt das VU die Postbank, folgende Daten bei fehlgeschlagenen Lastschrifteinzügen in die Sperrdatei des Dienstleisters einzumelden: die Bankverbindung (Kontonummer, Kartenfolgennummer und Bankleitzahl) des Karteninhabers sowie den Sperrgrund (nachfolgend insgesamt „die Daten“). Die Postbank wird die Löschung von Sperrern und Daten nach entsprechender Anweisung des VU unmittelbar veranlassen. Das VU verpflichtet sich, die Löschung der entsprechenden Daten und Sperrern unverzüglich zu veranlassen, wenn ein referenzierbarer Eingang mindestens eines Teilbetrages auf einem Clearingkonto erfolgt ist. Das VU wird die Karteninhaber, die jeweils am elektronischen Lastschriftverfahren teilnehmen, über die Einmeldung der Daten und die Voraussetzung der Löschung informieren.

## 6.10 Es gelten folgende weitere „Bedingungen der Postbank für die Erbringung von Leistungen im elektronischen Lastschriftverfahren“:

### a) Vertragsgegenstand

Das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) ist ein unterschriftsbasiertes Zahlverfahren im elektronischen Zahlungsverkehr. Das ELV ermöglicht dem VU die Erstellung von Lastschriften für ihre Kunden an automatisierten Kassen (Terminals) mittels der im Magnetstreifen der Bankkundenkarte (auch „Zahlungskarte“ genannt) gespeicherten Daten. Die Lastschriften werden dem kartenausgebenden Kreditinstitut des Kunden zur Einlösung vorgelegt. Eine Einlösungsgarantie für diese Lastschriften besteht nicht.

### b) Generelle Voraussetzungen

- Es dürfen nur Zahlungskarten von inländischen Kreditinstituten verwendet werden.

- Die Erteilung der Einzugsermächtigung vom Karteninhaber erfolgt durch Unterschrift; sie muss auf dem vom Terminal erstellten Lastschrifteinzugsauftrag mit dem entsprechenden Textaufdruck auf der Vorderseite oder Rückseite (je nach Terminaltyp) erfolgen. Der unterschriebene Beleg gilt als Nachweis für den erteilten Auftrag und ist vom VU zu verwahren.

- Das VU darf Kartenzahlungen, die im Rahmen des electronic cash-Verfahrens abgelehnt wurden, nicht mittels des elektronischen Lastschriftverfahrens abrechnen.

### c) Abwicklung der Lastschriften

Der Einzug der Lastschriften erfolgt gemäß Ziffer 6.6 b) dieser AGB.

### d) Rücklastschriften

Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, trägt das VU das Risiko.

## Händlerbedingungen Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Stand: Juni 2008)

### 1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Händlers im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist das jeweilige kartenausgebende Kreditinstitut (siehe 5.).

Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Kreditinstitute wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

### 2. Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Kreditinstituten (kartenausgebende Institute) emittierten Debitkarten, die mit einem electronic cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs versehen sind, zu Barzahlungspreisen und -bedingungen zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen,

Rabatte zu gewähren. Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

### 3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein Betreibernetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des Betreibernetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln bzw. der Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das Betreibernetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

### 4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Kreditinstitut (Terminalbank) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

### 5. Umsatzautorisierung durch das kartenausgebende Kreditinstitut

Das kartenausgebende Institut, das dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt das kartenausgebende Kreditinstitut im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist das kartenausgebende Kreditinstitut dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Händlerinstitut (Inkassoinstitut) innerhalb von acht (8) Tagen eingereicht wurde. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Instituts. Das angeschlossene Handels- und Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

### 6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners wird dem Unternehmen

- für electronic cash-Umsätze bis 25,56 EUR jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,08 EUR pro Umsatz

- für electronic cash-Umsätze über 25,56 EUR jeweils ein Entgelt in Höhe von 0,3% des electronic cash-Umsatzes berechnet. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Bis zum 31.01.2009 wird das dem jeweiligen kartenausgebenden Kreditinstitut geschuldete Entgelt für das Unternehmen von dem Netzbetreiber ermittelt und über diesen periodisch an die kartenausgebenden Institute abgeführt. Ab dem 01.02.2009\* erfolgt die Abrechnung des dem jeweiligen kartenausgebenden Kreditinstitut geschuldeten Entgelts unmittelbar im Zusammenhang mit dem Einzug des electronic cash-Umsatzes.

\* Das Datum des Inkrafttretens der integrierten Entgeltabrechnung – ursprünglich war insoweit der 01.02.2009 vorgesehen – ist inzwischen ausgesetzt.

### 7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte.

### 8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.

### 9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

### 10. Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Kreditinstitut und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese

- entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,

- die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt

- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

### 11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Journale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens ein (1) Jahr aufbewahren und auf Verlangen dem Inkassoinstitut, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, im Original zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

### 12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Logo gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe werblich nicht herausstellen.

### 13. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an sein kontoführendes Kreditinstitut absenden.

### 14. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagtes Kreditinstitut und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

## Anlage: Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

### Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

#### 1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem electronic cash-Zeichen gemäß Kap. 2.5 versehen sind, eingesetzt werden.

#### 2. Betriebsanleitung

##### 2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.

- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.

- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.

- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.

- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

##### 2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,

- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten, und insbesondere

- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

### 2.3 Ablauf von electronic cash-Transaktionen

Ein electronic cash-Terminal umfasst folgende Komponenten, die in einem oder verschiedenen Geräten angeordnet sein können:

- Kundenbedieneinheit zur Eingabe der persönlichen Geheimzahl,
- Kartenleser zum Übernehmen der Kartendaten (Magnetstreifen/Chip),
- Händlereinheit für Bedienungshandlungen des Kassenspersonals,
- Drucker zum Ausgeben der Kundenbelege.

Bei bedienten Terminals werden Zahlungen unter Mitwirkung des Kassenspersonals abgewickelt, bei unbedienten (Waren- und Tankautomaten) ausschließlich durch den Kunden.

Das Terminal muss die Funktionen

- Autorisierung (Genehmigung) und
- automatische Stornierung (Annullierung ohne Mitwirkung des Händlers oder des Kunden)

von bargeldlosen Zahlungen unterstützen können. Die Funktion der manuellen Stornierung (Rückgängigmachen unter Mitwirkung des Händlers und/oder Kunden) ist optional und hängt von der Unterstützung durch den Netzbetreiber ab.

Der Zahlungsvorgang läuft in folgenden Schritten ab (empfohlene Reihenfolge):

1. Karte einstecken/durchziehen
2. Leistung auswählen (nur bei unbedienten Terminals)
3. Betrag bestätigen
4. Geheimzahl eingeben
5. Geheimzahl bestätigen
6. Anzeige des Ergebnisses
7. Karte entnehmen (Chipkartenleser)

Alternativ können Schritt 3 und Schritt 5 gleichzeitig und nach Schritt 4 ausgeführt werden (kombinierte Bestätigung), wenn der Betrag, die Eingabemaske für die Geheimzahl und die Aufforderung zur Bestätigung zusammen angezeigt werden. Alle im Terminal ablaufenden Vorgänge müssen im Händlerjournal protokolliert werden, das auch elektronisch im Hintergrund geführt werden kann. Nach jedem Bedienungsschritt muss der Kunde einen Vorgang abrechnen oder korrigieren können. Die letzte Bestätigung muss durch ihn erfolgen.

### 2.4 Beschreibung der Kundenschnittstelle

Die Kundenschnittstelle des Terminals umfasst

- die Anzeige-Einrichtung (Display an der Kundeneinheit) und
- die Belegausgabe.

Das Display informiert den Kunden unmittelbar über den Abschluss eines Vorgangs.

Folgende Texte sind vorgesehen:

Zahlung erfolgt	Betrag storniert
Zahlung nicht möglich	Storno nicht möglich
Geheimzahl falsch	Geheimzahl zu oft falsch
Karte nicht zugelassen	Karte ungültig
Karte verfallen	Systemfehler

Der dem Kunden bei erfolgreich abgeschlossenen Vorgängen – Autorisierungen und manuelle Stornierungen – ausgehändigte Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Online-Transaktionen:

„Kartenzahlung“	fester Text
Händlerbezeichnung, -ort	
Name des Zahlungssystems	Empfehlung: „electronic cash“

Nummer des Terminals	
Datum/Uhrzeit	
ec-Nummer	zusätzliche Identifikation des Vorgangs
Bankleitzahl	
Kontonummer	bei Terminals vom Typ Tankautomat „#...#“ (letzte vier Stellen der Kontonummer)
Maximalbetrag	nur bei unbedienten Terminals des Typs „Tankautomat“
Betrag oder Storno	Zahlungsbetrag stornierter Betrag
AID-Parameter	Wert aus der Autorisierungsantwort
Autorisierungsmerkmal	Zeichen für erfolgte Genehmigung
„Zahlung erfolgt“	Text bei genehmigten Zahlungen
„Betrag storniert“	Text bei erfolgreichen Stornierungen

b) Offline-Transaktionen des Chips (zusätzliche Angaben):

Kartenummer	
Kartenfolgenummer	
Verfalldatum	
Storno-ID	Identifikation des Stornos im Chip

Die aufgeführten Angaben sind im Falle von Kundenreklamationen von Bedeutung. Bei nicht erfolgreichen Vorgängen können Belege erzeugt werden, die keine Genehmigungsinformationen enthalten dürfen (AID-Par./Aut.-Merkmal bzw. Param./Trans.-Zertifikat). Statt „Zahlung erfolgt“ bzw. „Betrag storniert“ ist ein Fehlertext zu drucken.

### 2.5 electronic cash-Piktogramme



ec electronic cash



electronic cash PIN-Pad



girocard

Mindestens das abgebildete Piktogramm „electronic cash PIN-Pad“ oder „girocard“ ist als Akzeptanzzeichen im Kassensbereich zu verwenden. Bei neu eingerichteten Kassens-Standorten ist lediglich „girocard“ als Akzeptanzzeichen zu verwenden.

## Zugelassene Karten für die Teilnahme am electronic cash-System

### 1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können folgende Karten eingesetzt werden:

- a) eurocheque-Karten (ec-Karten), die von den deutschen Kreditinstituten ausgegeben werden
  - b) Sonstige Karten („Kundenkarten“)
- (I) BANK-CARD der Volksbanken und Raiffeisenbanken
  - (II) S-CARD der Sparkassen und Girozentralen
  - (III) Kundenkarte der Deutschen Bank
  - (IV) Dresdner ServiceCard
  - (V) Postbank Card
  - (VI) Citi Shopping Card der CitibankPrivatkunden AG

## Händlerbedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte

1. Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Hierzu erhält es von seinem Kreditinstitut eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (in der Regel die Kontonummer) bei seinem Kreditinstitut enthält, so dass die GeldKarten-Umsätze dem Unternehmen gutge-

schrieben werden können. Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben Eigentum des Kreditinstituts. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.

2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarten-Terminals einzusetzen, die von der Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.

3. An seinen GeldKarten-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von den deutschen Kreditinstituten emittierten ec-Karten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten zu Barzahlungspreisen und -bedingungen. Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarten-Terminals des Unternehmens ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

4. Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlungsvorganges mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarten-Terminals erwirbt das Unternehmen die Garantie gegen das kartenausgebende Kreditinstitut in Höhe des getätigten Umsatzes.

5. Für den Betrieb des GeldKarten-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe von 0,3%, mindestens 0,01 EUR je Umsatz berechnet.

6. Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarten-Umsätze bei seinem Kreditinstitut oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z. B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüft das Kreditinstitut oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellt es dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzugs freigegeben.

7. Das Unternehmen hat auf das GeldKarten-System mit dem zur Verfügung gestellten Logo deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe werblich nicht herausstellen. Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.

8. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderung 19 besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an das kontoführende Kreditinstitut abgesandt sein.

## Anlage: Zugelassene Karten

An Terminals des GeldKarten-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können folgende Karten mit Chip eingesetzt werden:

- a) eurocheque-Karten (ec-Karten), die von den deutschen Kreditinstituten ausgegeben werden
  - b) Sonstige Karten („Kundenkarten“)
- (I) BANK-CARD der Volksbanken und Raiffeisenbanken
  - (II) S-CARD der Sparkassen und Girozentralen
  - (III) Kundenkarte der Deutschen Bank
  - (IV) Dresdner ServiceCard
  - (V) Postbank Card
  - c) Weitere Karten können vom Lenkungsausschuss „Chipkarte“ des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zugelassen werden.

Deutsche Postbank AG  
Friedrich-Ebert-Allee 114-126  
53113 Bonn

HRB 6793, Amtsgericht Bonn  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
DE 169824467

## Wege zur Postbank P.O.S. Transact



Postbank Service Kartenakzeptanz  
90314 Nürnberg



**0 180 4 – 76 74 357** (20 ct/Anruf aus  
dem deutschen Festnetz der DTAG)



**service@postransact.de**  
**www.postransact.de**



**0 180 4 – 76 73 29** (20 ct/Fax aus  
dem deutschen Festnetz der DTAG)